

Kinderschutzkonzept der EV. Krippe Pusteblume Burghaslach



Inhalt

1	KINDERSCHUTZ	4
1.1	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
1.2	KINDERSCHUTZ IN TRÄGERVERANTWORTUNG EINER EVANGELISCHEN KITA.....	6
1.3	VERANKERUNG IM LEITBILD DER EINRICHTUNG	7
2	GRUNDLAGEN	8
2.1	KINDESWOHLGEFÄHRDUNG UND MÖGLICHE SIGNALE	8
2.2	UNBEABSICHTIGTE GRENZVERLETZUNGEN	9
2.3	ÜBERGRIFFE	9
2.4	STRAFRECHTLICH RELEVANTE FORMEN VON GEWALT	10
3	RISIKO- UND POTENTIALANALYSE.....	11
3.1	TÄTER*INNENSTRATEGIEN	12
3.2	BAULICHE GEGEBENHEITEN.....	13
4	PERSONALFÜHRUNG.....	19
4.1	EINSTELLUNGSVERFAHREN	19
4.2	BESTANDTEILE DES ARBEITS- (HONORAR-) VERTRAGS	20
4.3	EINARBEITUNG, REGELMÄßIGE BELEHRUNGEN UND MITARBEITENDENJAHRESGESPRÄCHE	21
4.4	EHRENAMTLICHE, HOSPITANT*INNEN, PRAKTIKANT*INNEN	22
4.5	PRÄVENTIONSANGEBOTE, FACHBERATUNG, PÄDAGOGISCHE QUALITÄTSBEGLEITUNG,.....	22
4.5	FORTBILDUNG, SUPERVISION	22
4.6	VERHALTENSKODEX UND SELBSTVERPFLICHTUNG	23
4.7	ARBEITSRECHTLICHE SCHRITTE IM VERMUTUNGS- UND EREIGNISFALL.....	27
4.8	REHABILITATION BEI UNBEGRÜNDETEM VERDACHT.....	28
4.9	AUFARBEITUNG	28
5	EINRICHTUNGSKONZEPTION	28
5.1	BETEILIGUNGS-, RÜCKMELDE- UND BESCHWERDEKULTUR	28
5.3	VERNETZUNG UND KOOPERATION ZUR PRÄVENTION UND BERATUNG.....	37
5.5	BERATUNGSSTELLEN ZUM THEMA SEXUALISIERTE GEWALT	38
5.6	EXTERNE ANBIETER*INNEN IN DER KITA	39
6	VERFAHREN BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG.....	40
6.1	INNERHALB DER EINRICHTUNG	40
6.3	KINDESWOHLGEFÄHRDUNG INNERHALB DER EINRICHTUNG	41
6.4	KINDESWOHLGEFÄHRDUNG IM PERSÖNLICHEN/FAMILIÄREN UMFELD DES KINDES	43
6.5	MELDEPFLICHTEN GEGENÜBER DEM JUGENDAMT GEMÄß § 8A SGB VIII UND § 47 SGB VIII.....	54

6.6	EINSCHALTUNG DER STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN.....	56
9	ADRESSEN	58

1 Kinderschutz

Kinderschutz ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit in Kindertageseinrichtungen. Die Tageseinrichtung ist für Kinder ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Die Mitarbeitenden sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Jedes Kind hat das Recht auf einen **gewaltfreien Umgang** und die **Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit**. Kindertageseinrichtungen leisten dabei einen zentralen Beitrag.

Ein einrichtungsspezifisches **Kinderschutzkonzept** beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Es dient der Prävention von Kindeswohlgefährdungen und der Intervention bei Verdacht auf und Eintreten von Kindeswohlgefährdungen.

Im Gesetz ist der Kinderschutz fest verankert, weshalb es uns wichtig ist, uns Gedanken darüber zu machen, wie dies in unserer Krippeneinrichtung konkret umgesetzt werden kann. Wie können Kinder vor Gefährdungen geschützt werden und wie kann im Falle einer Gefährdung diese erkannt und angemessen darauf reagiert werden? Es bedarf also konzeptionell verankerten Maßnahmen zur Prävention, Intervention und eines Handlungsleitfadens, um das pädagogische Personal für das Thema zu sensibilisieren, die persönliche Haltung zu reflektieren und sowohl den Kindern als auch dem Personal Sicherheit zu geben.

Die pädagogischen Fachkräfte können so als Vertrauensperson für die Kinder und kompetenter Ansprechpartner für die Eltern und die KollegInnen wahrgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist eine gute Erziehungspartnerschaft, sowie Teamarbeit und eine Teamkultur, welche von Offenheit und Achtsamkeit geprägt ist. Auch Rahmenbedingungen, wie z.B. bauliche Gegebenheiten und klare Regeln, tragen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, Gewalt und sexueller Misshandlung in unserer Einrichtung bei und bieten den Kindern eine sichere und geborgene Umgebung, in welcher sie sich mit ihren Anliegen ernst genommen fühlen und sich frei entwickeln können.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlagen der Kinderschutzkonzepte ergeben sich aus folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

Aus denen im **Grundgesetz** verankerten Aussagen in **Artikel 1 und 2** (in Auszügen):

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Im **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)** heißt es in **§ 1631**:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

Die **UN Kinderechtskonvention** ist ein **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

Nach **§ 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB)** ist die **Betriebserlaubnis** Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem **Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)**. Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn

- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden,
- die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden und
- zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung **geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten** Anwendung finden.

Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, sowie von erweiterten Führungszeugnissen nach **§ 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1** des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (**spätestens** aber nach **5 Jahren**) erneut anzufordern und zu prüfen.

Im **§ 47 SGB VIII** sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt. Diese entstehen bei

- Betriebsaufnahme,
- bevorstehender Schließung der Einrichtung,
- konzeptionellen Änderungen und
- Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

§ 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach **§ 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1** des Bundeszentralregistergesetzes geprüft wird.

Im **§ 8a SGB VIII** und im **Art. 9b des BayKiBiG** ist der **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt.

Laut **§ 8b SGB VIII** haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Laut **§ 1 (3)** der **Ausführungsverordnung** zum BayKiBiG (**AVBayKiBiG**) basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem **Konzept der Inklusion und der Teilhabe**, dass die Normalität der

Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und **fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren** darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre **Beschwerdemöglichkeiten** in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Daraus ergibt sich der Auftrag, **alltagsintegrierte pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder** zu entwickeln. Die Angebotsform eines Eins-zu-Eins-Settings ist im Sinne eines inklusiven Konzeptes damit eine Angebotsform, die, sofern sie überhaupt vorkommt, einer fachlichen Begründung bedarf.

Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre **Schweigepflicht und den Datenschutz** zu informieren und darauf zu verpflichten. Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten (insbesondere Foto- und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich zu klären, was zu welchem Zweck in der Kindertageseinrichtung erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird. Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine, die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden (**§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X**). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des **§ 65 und § 64 SGB VIII** zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten - soweit möglich - zu beachten. Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren. Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistatbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung im Sinne des **§ 203 Strafgesetzbuch (StGB)** (Berufsgeheimnisträger, zu denen das Kita-Personal nicht zählt) ausschließen.

Liegen also Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamts durch Kita-Träger geboten, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

1.2 Kinderschutz in Trägerverantwortung einer evangelischen KITA

Vor Ort haben die Träger die Verantwortung, dass Präventionsmaßnahmen nachhaltig umgesetzt werden. Wesentlich sind dabei geklärte Verfahren und Zuständigkeiten bei Interventionen in Verdachtsfällen.

Ziele von unserem Träger sind:

- Die Kinder unserer Einrichtung werden davor **bewahrt**, durch **akute oder akut drohende Gefahren** durch Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.
- Den pädagogischen Mitarbeiter*innen, wie auch dem Träger ist bewusst, dass die **Gefahren** sowohl von dem **sozialen Umfeld** (der ihnen anvertrauten Kinder) als auch von der **Kindertageseinrichtung** selbst ausgehen können.

- Alle Mitarbeiter*innen sind in diesem Zusammenhang über **die Sicherstellung des Schutzauftrags** nach § 8a SGB VIII bzw. Art. 9b BayKiBiG informiert und handeln entsprechend.
- In der Wahrnehmung des Schutzauftrags wird **Transparenz** gegenüber den Betroffenen (Erziehungsberechtigte und Kinder), sowie deren **Partizipation** gewährleistet.
- In unserer Einrichtung werden den Kindern, sowie ihren Erziehungsberechtigten **geeignete Verfahren der Partizipation**, sowie **Möglichkeiten der Beschwerde** in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung gestellt.
- Zum Schutz der Kinder beschäftigt der Träger Mitarbeiter*innen, die **fachlich und persönlich geeignet** sind (gemäß § 72a SGB VIII).
- Bei jeder Neueinstellung wird ein **erweitertes Führungszeugnis** gemäß § 30a BZRG verlangt. Zum Schutz der Kinder regelt unsere Einrichtung das Erfordernis eines **erweiterten Führungszeugnisses** gemäß § 30a BZRG für die **ehrenamtlich Tätigen und die Fachdienste**, die in der Einrichtung tätig sind.
- Durch die **Festlegung der Verantwortung von Träger, Leitung und pädagogischen Mitarbeiter*innen**, kommt der Träger seiner Verpflichtung aus der zwischen Kindertageseinrichtung und Jugendamt getroffenen Vereinbarung zur **verantwortlichen Mitarbeit im Rahmen des Kinderschutzes** nach.

1.3 Verankerung im Leitbild der Einrichtung

Die Arbeitssituation in den Kindertageseinrichtungen mit den uns anvertrauten Kindern ist aufgrund der besonderen Nähe und des grundsätzlichen Vertrauens- und Machtverhältnisses zwischen Erwachsenen und Kindern ein besonders sensibler Bereich.

Erwachsene sind sich ihrer Macht bewusst und tragen besondere Verantwortung für die Einhaltung, Gewährleistung und Kontrolle von Regeln und Verhaltenskodex und damit für den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder.

Die Verankerung des Kinderschutzes im Leitbild der Einrichtung trägt dem Rechnung.

Unser Leitbild:

Wir sehen jeden Menschen als Geschöpf Gottes. Deshalb übernehmen wir Verantwortung für den Schutz von Kindern vor grenzüberschreitendem Verhalten und Übergriffen, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt. Dies gilt sowohl innerhalb unserer Kindertageseinrichtung, zwischen Erwachsenen und Kindern, zwischen Kindern untereinander, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle Lebewesen als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Wir wissen um die Möglichkeit, dass da, wo Menschen aufeinandertreffen und miteinander umgehen – neben den Chancen auf Begegnung und Wachstum - auch das Risiko für Verletzungen und Fehler besteht. Diese dürfen, wenn sie geschehen, nicht verschwiegen werden. Sowohl im Umgang mit und unter den Kindern, aber auch im Umgang von Mitarbeitenden untereinander, mit und unter den Eltern sowie mit Trägern. In allen Bereichen kann es zu Grenzüberschreitungen und Übergriffen

kommen. Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Dasein Unvollkommenheit dazugehört.

In unserer Einrichtung sind für das Thema Kinderschutz Ulrike Reiterer und Kerstin Naschwitz-Lager zuständig.

2 Grundlagen

Bereits seit den 1950er Jahren gilt als Kindeswohlgefährdung eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung für das Kind mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Es müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, um von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen:

1. Die Gefährdung muss **gegenwärtig** sein
2. Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss **erheblich** sein
3. Die Schädigung muss sich **mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen** lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.“¹

Es gibt **verschiedene Erscheinungsformen von Gewalt** gegen Kinder. Diese und **mögliche Signale von Kindeswohlgefährdung** werden in diesem Kapitel näher beschrieben.

2.1 Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale

Kindeswohl meint „ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“²

Zentrale Kategorien der kindlichen Bedürfnisse sind **Vitalbedürfnisse** (Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach), **soziale Bedürfnisse** (Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft) und das Bedürfnis nach **Kompetenz und Selbstbestimmung** (Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung).

Dementsprechend ist **Kindeswohlgefährdung** ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder anderer Personen in Familien oder Institutionen (wie z. B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien), das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen

¹ Deutsches Jugendinstitut. Heinz Kindler u.a.(HG): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und allgemeiner Sozialer Dienst. September 2004.

² Jörg Maiwald, zit: http://www.bagjjae.de/downloads/124_handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf, Stand 30.07.2019

und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann (...).“³

Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein, u.a. durch

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung oder
- sexualisierte Gewalt

Es gibt **keine eindeutigen Signale** für eine Kindeswohlgefährdung. Jedoch **können** plötzliche Verhaltensänderungen ein Anhaltspunkt sein. **Mögliche** Signale sind dabei:

- Ängste
- (Ver-) Meidung von Orten, Menschen, Situationen
- Regression, z.B. wieder Einnässen und –koten
- Altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten
- Rückzug
- Destruktiv aggressives Verhalten

Unterschieden wird zwischen unbeabsichtigten (zufälligen) Grenzverletzungen und Übergriffen.

2.2 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Die Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem **Übergriffe** toleriert werden. Beispiele hierfür sind:

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen
- unangekündigter Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen)
- Kind ungefragt umziehen
- Kind mit anderen vergleichen
- im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen
- Abwertende Bemerkungen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Was hast du denn da an?“)
- Sarkasmus und Ironie
- abwertende Körpersprache (z.B. das Kind böse und abfällig anschauen)
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Missachtung der Intimsphäre

2.3 Übergriffe

Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt. Beispiele hierfür sind:

- Kind so lange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat
- Separieren des Kindes

³ siehe: http://www.bagjjae.de/downloads/124_handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf; Stand 30.07.2019

- Diskriminierung
- barscher und lauter Tonfall, Befehlston
- Vorführen des Kindes, lächerlich machen, Bloßstellen
- Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich
- Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern

Die Gefahr für Übergriffe und Grenzverletzungen wächst, wenn

- im Vorfeld präventiv keine gute Vorsorge getroffen wurde
- Überforderungen nicht adäquat begegnet wird
- Verantwortliche ihrer Fürsorgepflicht und ihrer Fach- und Dienstaufsicht nicht nachkommen

Bei **übergriffigen Kindern** muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden. Gerade bei übergriffigem Verhalten von Seiten der Kinder ist der pädagogische Umgang mit diesem Verhalten, der Schutz der betroffenen Kinder, wie auch eine wirksame Form der Einflussnahme auf das übergriffige Kind gefragt. Dazu ist es in der Regel notwendig, Beratungsstellen hinzuzuziehen und sich beraten und begleiten zu lassen.

Die ungeteilte Aufmerksamkeit wird zuerst dem **betroffenen Kind** zuteil (wir verzichten bewusst darauf, Menschen als „Opfer“ zu bezeichnen, um sie nicht auf nur ein Merkmal, hier das Opfer-sein, zu reduzieren). Es braucht den sofortigen Schutz, den Trost, die Zuwendung und die Versicherung, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat und nicht das betroffene Kind selbst.

Maßnahmen, die hier notwendig sind und von den Pädagog*innen entschieden werden, zielen auf Verhaltensänderungen durch Einsicht und Einschränkung für das übergriffige Kind ab und nicht auf Sanktion. Sie sind befristet und werden konsequent durchgeführt, kontrolliert und wahren die Würde des Kindes. Entschieden werden sie von den Pädagog*innen, nicht von den Eltern.

Für den Umgang mit den Eltern der beteiligten bzw. betroffenen Kinder ist **Transparenz** das oberste Gebot.

Wiederholt oder gezielt übergriffiges Verhalten von Kindern im Vorschulalter ist möglicherweise als ein Hinweis auf eine akute Gefährdung des Kindeswohls entsprechend SGB VIII § 8a zu verstehen und mit der insofern erfahrenen Fachkraft und den entsprechenden Fachstellen zu beraten (siehe auch Kapitel 5.2 „Sexualpädagogisches Konzept“).

2.4 strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Hier nutzt der Erwachsene seine Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse aus. Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (Abschnitt 13. Strafgesetzbuch):

*„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Täter*innen nutzen dabei ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. ...Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich*

*davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.*⁴

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können sein:⁵

- Kind, das gebissen hat, zurückbeißen
- Kind schlagen
- Kind treten
- Kind hinter sich herzerren
- Kind schütteln
- Kind einsperren
- Kind fixieren
- Kind zum Schlafen (z.B. durch Körperkontakt am Aufstehen hindern) oder zum Essen (z.B. Essen gegen den Willen in den Mund schieben) zwingen
- Kind vernachlässigen (z.B. Essensentzug)
- Kind verbal demütigen

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht aus sexuellem Kindesmissbrauch in einer Einrichtung entwickelt.⁶ (siehe auch Kapitel 6.6 „Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde“).

3 Risiko- und Potentialanalyse

Das Ziel der Risiko- und Potenzialanalyse ist es, sich mit dem Gefährdungspotenzial und den „Gelegenheitsstrukturen“ - aber auch mit den Schutz- und Potenzialfaktoren - in den räumlichen Gegebenheiten, im pädagogischen Alltag, in den Arbeitsabläufen und in den organisatorischen Strukturen unserer Krippe auseinanderzusetzen. Auf diese Weise sollen die Risiken für Kinder vor Übergriffen, Grenzverletzungen und Gewalt im Rahmen des Möglichen minimiert und damit Prävention geleistet werden.

Es wird reflektiert, ob vorhandene Strukturen, Abläufe, Beziehungen und arbeitsfeldspezifische Voraussetzungen, wie auch besondere Vertrauens- und Machtverhältnisse, welche Gewalt, Grenzüberschreitungen und Übergriffe gegen Kinder begünstigen, in unserer *Kindertageseinrichtung* bestehen.

Zu den besonders zu beachtenden Faktoren zählen die Arbeit mit Kindern bis zu 3 Jahren, mit Kindern mit einer Behinderung oder Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind und Kindern mit keinen oder wenigen Kenntnisse der deutschen Sprache. Der Grund für eine explizite Nennung dieser Gruppen ist deren Einschränkung der Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten im sprachlichen Bereich. Eine besondere Sensibilität für jeweils individuelle Ausdrucksformen und Möglichkeiten der Kinder ist an dieser Stelle notwendig.

Das Erkennen möglicher **Schwachstellen und die Sensibilisierung für Risiken und Gefährdungspotenziale in Bezug auf Gewalt innerhalb der eigenen Einrichtung** und der Aufbau einer

⁴ Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung, siehe: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch/>

⁵ siehe: https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/6Service/Positionspapiere/Positionspapier_Grenzueberschreitungen_final.pdf, Stand 21.05.2019

⁶ siehe: https://www.bmju.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf?__blob=publicationFile&v=13; Stand 21.08.2019

achtsamen, wertschätzenden und aufmerksamen Einrichtungskultur, die persönliche Grenzen und Rechte aller Kinder und Erwachsenen im täglichen Miteinander wahrt.

Gewonnene Erkenntnisse aus einer einrichtungsspezifischen Reflexion zur Identifizierung von Schwachstellen werden dokumentiert und mit entsprechenden Maßnahmen beantwortet.

2.1 Täter*innenstrategien

Als Ausgangspunkt ist es auch notwendig, sich bekannte Strategien von Täter*innen vor Augen zu führen, bei denen es sich sowohl um Männer als auch Frauen jeden Alters, jeder Herkunft und jeder sozialen Schicht, vor allem aus dem sozialen Nahraum handelt:

- Sie gehen strategisch vor und machen auch vor evangelischen Kitas nicht Halt
- Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern
- Häufig engagieren sich Täter*innen über das normale Maß und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern
- Sie bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie, um deren Schutzmechanismen für das Kind auszuschalten
- Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder aus
- Im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ (Grooming) versuchen sie durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern.
- Sie »testen« meist nach und nach die Widerstände der Kinder, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen. Dazu gehört, das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen. Sie überschreiten dabei die Schamgrenzen der Mädchen und Jungen und desensibilisieren sie systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören zum Testen erster Grenzverletzungen
- Durch den Einsatz von Verunsicherungen („*Das ist alles ganz normal.*“), Schuldgefühlen („*Das ist doch alles deine Schuld!*“), Schweigegeboten und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Ausstößung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter*innen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten („*Du hast mich doch lieb.*“, „*Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.*“) und Abhängigkeiten des Opfers, sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus

Innerhalb von Institutionen wenden Täter*innen häufig folgende Strategien an:

- Sie suchen sich über- oder unterstrukturierte Einrichtungen mit rigidem oder gar keinem sexualpädagogischem Konzept und mangelndem Wissen über Hilfsmöglichkeiten
- Sie stellen sich gut mit der Leitung oder übernehmen selbst eine Leitungsposition
- Sie heucheln Schwäche, erwecken Mitleid, um »Beißhemmungen« zu erzeugen und sich unentbehrlich machen, z.B. durch Übernahme unattraktiver Dienste
- Sie decken Fehler von Kolleg*innen und erzeugen Abhängigkeiten („hat was gut“)
- Sie dehnen ihr Engagement bis in den privaten Bereich aus
- Sie flirten und haben Affären mit Kolleg*innen; sie treten als guter Kumpel im Team auf
- Sie hegen Freundschaften mit Eltern
- Sie nutzen ihr berufliches Wissen über die zu betreuenden Kinder aus

- Sie versuchen Kinder unglaublich zu machen und sie als schwierig darzustellen – Kolleg*innen sollen der eigenen Wahrnehmung nicht trauen und dem Kind nicht glauben
- Sie finden „fachliche“ Erklärungen für Übergriffe und die kindliche Verweigerung des Kontaktes
- Sie gehen auch in Seilschaften von mehreren Tätern*innen vor
- Sie „pushen“ die Spaltung im Team und zwischen Team und Elternschaft⁷

3.2 Bauliche Gegebenheiten

Im Krippenalltag entstehen viele Situationen, die einen geschützten Rahmen erfordern, um die Intimsphäre der Kinder zu wahren. Dazu haben wir die Räumlichkeiten unserer Einrichtung in unterschiedlich stark geschützte Bereiche aufgeteilt:

Stark geschützte Bereiche: Toiletten- und Wickelbereich

Da sich die Kinder hier ganz oder teilweise ausziehen, handelt es sich hier um Bereiche, für die einem besonders starken Schutz benötigt wird.

Um die Intimsphäre der Kinder zu wahren, sind der Toilettenbereich und der Wickelbereich nur für das Personal und die Kinder zugänglich. Eine Ausnahme hiervon besteht, wenn die Eltern ihr eigenes Kind beim Toilettengang begleiten oder ihr Kind wickeln. Es ist darauf zu achten, dass das Personal im Vorfeld informiert wird und sich keine anderen Kinder zu dieser Zeit in diesem Bereich aufhalten.

Mittel geschützte Bereiche: Schlafräume

Die Schlafräume dürfen nur vom Personal und den Kindern betreten werden, von abholberechtigten Personen nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit dem Personal.

Gering geschützte Bereiche: Gruppen- und Nebenräume und Spielflur

Die Gruppen- Nebenräume und der Spielflur dürfen von den abholberechtigten Personen nur in Ausnahmefällen, bei besonderen Bedürfnissen des Kindes und bei der Eingewöhnung betreten werden.

Ungeschützte Bereiche: Eingangsbereich, Außenbereich

Beim Baden sind die Kinder alle mit einem Höschen und einem Oberteil bekleidet (dies dient gleichzeitig als Sonnenschutz)

Darüber hinaus gelten in der gesamten Einrichtung folgende Regeln:

- Durch Klopfen kann sich jederzeit Eintritt in die verschiedenen Räume verschafft werden, falls eine Mitarbeiterin mit einem Kind alleine ist.
- Der Aufenthalt von Kindern im Personalzimmer und in der Personaltoilette ist nicht erlaubt. Ebenso das Aufhalten in Abstell-, Putz- und Lagerräumen.

⁷ In Auszügen zit. nach: https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Praevention/2015BroschuereSchutzkonzeptAuflage4.pdf, Seite 17, 19.08.2019 und http://www.berufsgruppegegensexuelleGewalt.de/fileadmin/Daten_fuer_Downloads/Downloads_Empfehlungen/Berufsgruppe_gegen_sexuelle_Gewalt_an_Kindern_und_Jugendlichen_Wuerzburg_Empfehlungen_Vorgehen_bei_Verdacht_auf_sexuelle_Gewalt_GESAMTTEXT_2_Auflage.pdf, Seite 11; Stand 21.08.2019

- In den Nebenräumen bleiben die Türen geöffnet, wenn sich dort Kinder aufhalten.

3.3 Gefährdungsmomente und Schutzmaßnahmen

	Gefährdungsmoment	Schutzmaßnahme
Räumlich	Abgelegene Räume	Keine Eins zu Eins Betreuung in diesen Räumen bzw.
	Gruppenzimmer / Spielflur	Diese Bereiche sind einsehbar und von mehreren Seiten zugänglich. Hier muss vorerst nichts Strengeres beachtet werden. Dieser Bereich ist für abholberechtigte Personen nur in Ausnahmefällen, bei besonderen Bedürfnissen des Kindes und während der Eingewöhnung betreten werden
	Gruppen-Nebenräume	Die Türen der Gruppen-Nebenräumen bleiben geöffnet, sobald hier Kinder spielen bzw. sobald ein Personal alleine mit einem Kind in diesem Raum ist.
	Büro, Personalzimmer, 1. Obergeschoss	Hier haben Kinder in der Regel keinen Zutritt.
	Garten	Personal verteilt sich im Garten und achtet darauf, dass die Gartenbank nicht direkt am Zaun steht.
	Alle Räume	Türen dürfen nicht verschlossen werden und wenn möglich nur angelehnt werden.
Zeitlich/ organisatorisch	„Randzeiten“	Die Dienstpläne sind so gestaltet, dass möglichst nie nur ein Erwachsener im Haus ist, solange Kinder da sind.
	Bring- und Holzeiten/offene Eingangstür	Unbekannte Besucher werden angesprochen und nach Ihrem Anliegen gefragt. Nach der Bringzeit ist die Eingangstüre verschlossen.
	Kooperation mit externen Diensten	Führungszeugniseinsicht, Schutzkonzept der Externen Stelle einfordern, Verpflichtung auf Selbstverpflichtung der Krippe.

	Dienstleister in der Kita	Nutzungsvereinbarung, Transparenz gegenüber Eltern über diese Angebotsform
Situativ	Ausziehen und Schlafen legen von Kindern	Keine ge-/verschlossenen Türen, Kind entscheidet, wer es auszieht und was es anbehält. Dem natürlichen Schlafbedürfnis eines jeden Kindes wird nachgegangen.
	Pflege/Wickeln	Keine ge-/verschlossenen Türen, Kinder entscheiden, von wem sie gewickelt werden. Es wird nur in einem geschützten Bereich gewickelt.
	Umziehen wird notwendig	Kinder werden nur in einem geschützten Bereich umgezogen.
	Toilettengang	Kind entscheidet wer es begleitet
	Kleidung	Das Personal achtet auf wetterangepasste Kleidung und auf Hitzestau. Im Garten trägt jedes Kind eine Kopfbedeckung
	Eincremen wird notwendig	Kinder kommen im Sommer eingecremt in die Einrichtung und werden, wenn sie über die Mittagszeit hinaus da sind, vom Personal noch einmal eingecremt. Hierfür bringt jedes Kind seine eigene beschriftete Sonnencreme mit
	Duschen wird notwendig	Keine ge-/verschlossenen Türen, Kind entscheidet, von wem es geduscht wird.
	Essen wird verweigert	Die individuellen Bedürfnisse eines jeden Kindes werden beim Essen berücksichtigt sofern die Rahmenbedingungen hierfür gegeben sind
	Kind verweigert Teilnahme am Alltagsgeschehen	Das Kind wird aus dem Geschehen herausgenommen und gemeinsam mit dem Kind eine Lösung gesucht, die sowohl für das Kind wie auch für die Restgruppe/Personal vertretbar ist.
	Kosenamen	Die Kinder bekommen von uns keine Kosenamen.
	Fieber messen	Das Fieber messen passiert, wenn dann ausschließlich mit einem Stirnthermometer.

	Körperkontakt/Küssen	Die Kinder werden nicht geküsst. Der Körperkontakt muss von beiden Seiten gewollt sein und vom Kind ausgehen. Es darf hierbei zu keinem Zwang/Ungutem Gefühl kommen.
	Film-, Foto-, Ton-, aufnahmen	Eltern sind angehalten in der Krippe nicht zu fotografieren, Im Krippen-Alltag wird mit den Kameras der Einrichtung gearbeitet. Bei Festen wird auf den Datenschutz hingewiesen.
	Steigender Stresspegel	Kollegiales Eingreifen/Unterstützen immer möglich und einforderbar
Personenbezogen	Kind muss festgehalten werden aus Aufsichtsgründen und/oder zum Schutz vor Selbst- und Fremdverletzung	Besprechung mit Leitung, Personensorgeberechtigten und ggf. externer, unabhängiger Beratung
	Kleidungsgewohnheiten der Mitarbeitenden	Ansprechen unpassender Bekleidung
	Private Beziehungen zwischen Mitarbeitenden oder Mitarbeitenden und Kindern	Professionelle Distanz wird gewahrt und hat in der Einrichtung und während der Dienstzeit nichts zu suchen. Eigene Kinder/Verwandtschaft möglichst nicht in der Bezugsgruppe, bei Elterngesprächen Hinzuziehen einer weiteren Person.
	Professionelle Distanz zu Eltern	Kein dienstlicher Informationsaustausch über private Handys
	Machtgefälle zwischen MA und Kindern	Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung/Kita Verfassung
	Fehlerkultur, Gerüchteküche, Kommunikation im Team	Offene Gesprächsführung, Supervision
	Pädagogisches Arbeiten der Kollegen	Jeder Mitarbeiter hat die Möglichkeit in anderen Gruppen zu hospitieren und darf dies auch einfordern. Jeder hat die Möglichkeit „kritische“ Situationen zu hinterfragen und Hilfe anzubieten bzw. einzufordern. Es besteht die Möglichkeit zur Supervision sowie zum Fachlichen Austausch im Team anhand von Fallbeispielen.

	Kollegialer Umgang	Die Mitarbeiter sind angehalten miteinander, statt übereinander zu reden und somit keine Gerüchteküche entstehen zu lassen.
	Dienstplan	Bei der Dienstplangestaltung wird auf die psychische und physische Verfassung der einzelnen Mitarbeiter geachtet.
	Beschwerdemanagement	Abhängig von der Beschwerde ist erst die Gruppenleitung bzw. die Einrichtungsleitung zu informieren. Ein Beschwerdemanagement wird erarbeitet. Wir pflegen einen guten Umgang miteinander.
	Kinderschutzkonzept	Die aktiven Mitarbeiter haben an der Entstehung des Schutzkonzeptes mitgearbeitet. Alle neuen Mitarbeiter bekommen vor Dienstbeginn das Konzept ausgehändigt. Es wird jährlich am Teamtag darauf verwiesen, besprochen und aktualisiert.

3.4 Ampelbogen

<p>Dieses Verhalten schadet Kindern und ist daher verboten, evtl. machen wir uns sogar strafbar:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Intim anfassen / Intimsphäre missachten - Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen - Zum Essen oder Ausziehen Zwingen - Schlagen / schütteln / schubsen - Strafen - Angst machen - Medikamentenmissbrauch - Sozialer Ausschluss - Vorführen - Nicht beachten - Verletzen (z.B. fest anpacken, am Arm ziehen) - Misshandeln - Isolieren / fesseln / einsperren - Vertrauen brechen - Bewusste Aufsichtspflichtverletzung - Mangelnde Einsicht - Konstantes Fehlverhalten - Küssen - Grundsätzlich Videospiele in der Einrichtung - Filme mit grenzverletzenden Inhalten - Fotos von Kindern ungefragt veröffentlichen - Fotos von Kindern ins Internet stellen - Kinder privat fotografieren - Kindern Kosenamen geben - Sexualisierte Sprache - Rektales Fiebermessen - Grenzüberschreitende Kleidung im Dienst - Austausch intimer Zärtlichkeiten - Grenzüberschreitende Berührungen im Rahmen der Pflege
--	--

	<p>Dieses Verhalten schadet Kindern und ist daher verboten. Dafür werden Mitarbeitende bestraft. Wir wünschen uns, dass Kinder sich so schnell wie möglich jemandem anvertrauen, damit sie geschützt werden können.</p>
<p>Dieses Verhalten ist nicht o.k. und für die Entwicklung von Kindern schädlich. Wir wünschen uns, dass Kinder diese Verhalten mitteilen, damit wir es besprechen und ändern können</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Auslachen - Sozialer Ausschluss - Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche - Regeln ändern - Überforderung/Unterforderung - Autoritäres Erwachsenenverhalten - Nicht ausreden lassen - Verabredungen nicht einhalten - Stigmatisieren - Ständiges Loben und Belohnen - (Bewusstes) Wegschauen - Keine Regeln festlegen - Anschmauen - Laute körperliche Anspannung mit Aggression - Krippen-Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regelloses Haus) - Unsicheres Handeln <p>Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Ins besonders folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflektion:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? - Wo sind meine eignen Grenzen? <p>Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.</p>
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig/ Wünschenswerter Umgang miteinander</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Positive Grundhaltung - Ressourcenorientiert arbeiten - Verlässliche Strukturen - Positives Menschenbild - Den Gefühlen der Kinder Raum geben - Trauer zulassen - Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler / Schlichter) - Regelkonform verhalten - Konsequenz sein - Verständnisvoll sein - Distanz und Nähe (Wärme) - Kinder und Eltern wertschätzen - Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit - Ausgeglichenheit - Freundlichkeit - Partnerschaftliches Verhalten - Hilfe zur Selbsthilfe - Verlässlichkeit - Aufmerksames Zuhören - Jedes Thema wertschätzen - Angemessenes Lob aussprechen können - Vorbildliche Sprache - Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation - Ehrlichkeit - Unvoreingenommenheit - Fairness - Gerechtigkeit

	<ul style="list-style-type: none"> - Begeisterungsfähigkeit - Selbstreflexion - „Nimm nichts persönlich“ - Auf die Augenhöhe der Kinder gehen - Impulse geben <p>Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regeln einhalten - Tagesablauf einhalten - Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher/-innen unterbinden - Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen - Gefühlsstück wird am Tisch - Süßigkeiten nur zu besonderen Anlässen <p>Klug ist es, in schwierigen, verfahrenen Situationen einen Neustart / Reset zu imitieren</p>
--	---

Beispiele zur Unterscheidung zwischen Übergriff/Grenzverletzung und pädagogischem Handeln:

- Separieren: Ein Wegsetzen des Kindes wird als pädagogisches Handeln der Fachkraft angesehen, wobei diese das Kind immer im Blick hat. Wird ein Kind alleine und ohne Begleitung aus dem Raum geschickt, wird dies als Übergriffigkeit gewertet.
- Ignorieren: Wurde einem Kind eine Situation bereits ausreichend erklärt und es dann von der pädagogischen Fachkraft in Ruhe gelassen, wird dies als pädagogisches Handeln angesehen, wobei zu jeder Zeit auf die Signale des Kindes geachtet wird. Unter Ignorieren im Sinne eines Übergriffs wird hingegen das Nichtbeachten des Kindes und seiner Signale verstanden.
- Böser Blick: Unter pädagogischem Handeln wird hier ein strenger Blick zur Ermahnung verstanden. Ein böser, abwertender Blick ist hingegen ein Übergriff.

4 Personalführung

Ein wesentlicher Schritt zum Kinderschutz ist die Personalauswahl und -führung, die in der Trägerverantwortung liegt.

4.1 Einstellungsverfahren

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeitenden auf ihre persönliche Eignung hin überprüft. Im Bewerbungsgespräch werden der Umgang mit Macht und Gewalt, mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden und der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern thematisiert.

Es erfolgt im **Einstellungsverfahren** eine Prüfung

- der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII (**Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses** gem. § 30a BZRG, sowie dessen regelmäßige Erneuerung spätestens alle 5 Jahre)
- der Lücken im Lebenslauf und die Gründe für einen häufigen Stellenwechsel

- der Arbeitszeugnisse der vorherigen Arbeitgeber mit Einverständnis der Bewerber*innen

Im **Vorstellungsgespräch** wird z.B. thematisiert:

- Wie gehen Sie mit dem in der Beziehung zu Kindern entstehenden Machtgefälle um?
- Welche Anforderungen sehen Sie im Umgang mit den Themen Nähe und Distanz?
- Wie reagieren Sie auf Beschwerden und Beteiligungswünsche von Kindern und Eltern?
- Wie stehen Sie zu unserer Selbstverpflichtung und unserem Verhaltenskodex?

4.2 Bestandteile des Arbeits- (Honorar-) Vertrags

Voraussetzung des Zustandekommens des Arbeits- (Honorar-) Vertrags ist die **Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses** nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII. Das Führungszeugnis muss **spätestens alle fünf Jahre aktualisiert** vorgelegt werden. Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird dokumentiert.

Bei Straftaten nach § 72a Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) handelt es sich um:

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
 § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
 § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
 § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
 § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
 § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
 § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
 § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
 § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
 § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
 § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
 § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
 § 180a Ausbeutung von Prostituierten
 § 181a Zuhälterei
 § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen
 § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
 § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
 § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
 § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
 § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
 § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Tele-dienste
 § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
 § 184f Jugendgefährdende Prostitution
 § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
 § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
 § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
 § 233a Förderung des Menschenhandels
 § 234 Menschenraub
 § 235 Entziehung Minderjähriger
 § 236 Kinderhandel

Die Vorlage eines Führungszeugnisses ist verpflichtend, Ausnahmen sind nicht möglich. Bei der Verweigerung der Vorlage sind wesentliche Voraussetzungen für das Beschäftigungsverhältnis nicht (mehr) gegeben.

Eine unterschriebene **Selbstverpflichtung und der Verhaltenskodex** werden für alle **hauptamtlichen und auf Honorarbasis angestellten Mitarbeitenden** (pädagogisches, hauswirtschaftliches Personal, Reinigungskräfte und Hausmeister*innen, Verwaltungskräfte, Fachkräfte zur Einzelintegration, weitere Honorarmitarbeitende, SPS 1 und 2 und Berufspraktikant*innen, ...) Bestandteil des (Arbeits- bzw. Honorar-) Vertrags.

Alle Bildungs- und Lernangebote, die diese Mitarbeitenden machen, sind Bestandteil der Einrichtungskonzeption und unterliegen der Fach- und Dienstaufsicht des Trägers. Im Sinne **des inklusiven Ansatzes** ist im Rahmen der pädagogischen Gestaltung zu klären, in welchen methodischen Formen gearbeitet wird. Dem Grund nach sind Angebotsformen in geschlossenen „Eins-zu-Eins-Settings“ im elementarpädagogischen Angebot einer Kindertageseinrichtung nur in fachlich begründeten Ausnahmen möglich.

Externe Anbieter*innen werden per Unterschrift auf den Verhaltenskodex und das Kinderschutzkonzept der Einrichtung verpflichtet und zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aufgefordert.

4.3 Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen und Mitarbeitendenjahresgespräche

Neue Mitarbeitende werden umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Kinderschutzkonzept ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil des standardisierten **Einarbeitungsprozesses** durch die Leitung. Die neuen Mitarbeitenden gewinnen Orientierung, kennen die entsprechenden Verfahrensabläufe und gewichtigen Anhaltspunkte und wissen, dass „kollegiales Einmischen“ und Reflektieren Bestandteil des gewollten aktiven Umgangs mit Fehlern und zusätzlich eine Präventionsstrategie ist.

Zusätzlich werden neue Mitarbeitende bezüglich Datenschutzes, das Infektionsschutzgesetz, den Hygieneplan, den Brandschutz und den persönlichen Impfstatus (insbesondere Masernimpfung) hingewiesen.

Mindestens **jährlich werden im Team** – veranlasst durch die Leitung – das Kinderschutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben thematisiert und entsprechende Entwicklungen im Konzept überprüft und ggf. weiterentwickelt (oder revidiert). Dazu gehören insbesondere die Verfahrensabläufe gemäß der Vereinbarung mit dem Jugendamt und die Kenntnis über die „Insofern erfahrene Fachkraft“.

Anlassbezogen wird das Schutzkonzept in **Dienstsitzungen** regelmäßig – z.B. im Rahmen von „Fallbesprechungen“ und Beschwerdebearbeitung – mit einbezogen.

Die Erwartung, dass Nichteinhaltungen der Selbstverpflichtung/ des Verhaltenskodex und Fehlverhalten von sich aus anzusprechen sind, wird von der Leitung vermittelt und vorgelebt.

Im Rahmen des **Mitarbeitendenjahresgesprächs** wird der Umgang mit dem Schutzkonzept thematisiert.

4.4 Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen

Bei **ehrenamtlichen Mitarbeitenden** fordert der Träger zur Vorlage des Führungszeugnisses auf, nimmt Einsicht in das Original und vermerkt Zeitpunkt und Inhalt (keine einschlägigen Straftaten) in einer eigens gesicherten Aufstellung (das Original verbleibt beim Ehrenamtlichen). Die Wiedervorlage nach Fristablauf (5 Jahre) ist durch den Träger zu gewährleisten. Ehrenamtliche können das Führungszeugnis mit einem entsprechenden Nachweis durch den Träger kostenlos beantragen. **Der Verhaltenskodex/ die Selbstverpflichtung und die Wahrung des Sozialdatenschutzes** soll unterschrieben werden.

Für **Hospitierende** (Eltern, Fachkräfte) und **Praktikant*innen** ohne Vertrag (z.B. Schüler*innen) erfolgt **die Wahrung des Sozialdatenschutzes und ggf. die Verpflichtung auf den Verhaltenskodex/ die Selbstverpflichtung**.

Ehrenamtliche, Hospitant*innen und Praktikant*innen sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal in der Kindertageseinrichtung tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern.

Zusätzlich soll auf die Schweigepflicht, den Sozialdatenschutz, das Infektionsschutzgesetz und die Möglichkeit, den persönlichen Impfstatus durch den Hausarzt klären zu lassen, hingewiesen werden.

4.5 Präventionsangebote, Fachberatung, Pädagogische Qualitätsbegleitung, Fortbildung, Supervision

Zu den präventiven Angeboten gehört das Auslegen und Zugänglichmachen von **Material, Bilderbüchern, Flyern und Ansprechpartner*innen** zum Thema **Kinderschutz und –rechte**, sowie der hauseigenen **Kinderschutzkonzeption** an einem Ort, der für Eltern, Kinder und Personal gut zugänglich ist.

Elternveranstaltungen zum Themenbereich werden nach Bedarf als Bestandteil der Erziehungspartnerschaft – in Kooperation mit entsprechenden Beratungsstellen angeboten.

Beteiligungsformen, Beschwerdewege und Beratungs- und Kontaktdaten werden gegenüber Eltern und Kindern klar kommuniziert und in geeigneter Form für alle sichtbar festgehalten (siehe auch Kapitel „Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur“).

Fachberatung – und weitere Angebote des evKITA, wie z.B. **Pädagogische Qualitätsbegleitung, Sprachberatung** und **Fortbildung** – ist als Angebot für Träger, Leitung und Teams u.a. in Fragen der Konzeptionsstärkung und deren Weiterentwicklung, der Interaktionsqualität, der Beschwerdeverfahren, der Moderation von Konfliktgesprächen und der Erziehungspartnerschaft bekannt und wird hinzugezogen.

Supervision wird sowohl zur „Fallbesprechung“ als auch zur Reflexion der internen Zusammenarbeit und der Leitungsrolle als regelmäßiger Bestandteil der Arbeit betrachtet.

4.6 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Verhaltenskodex

Leitsatz: Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Wir verpflichten uns auf folgende Grundsätze:

1. Wir gewährleisten mit unseren menschlichen Begegnungen und unserer pädagogischen Haltung die alltägliche Erfahrung von Selbstwirksamkeit. Respekt und Wertschätzung sollen erlebbar werden. Wir bieten Hilfe in Not an und nehmen sie in Anspruch. So stärken wir Menschen in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Selbstbestimmung.
2. Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexualisiertes Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von uns thematisiert und nicht toleriert.
3. Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Dasein Unvollkommenheit dazugehört. Wir sind alle Menschen und keine Maschinen.
4. *Zum Verständnis unserer Fehlerkultur gehört es, Fehler und Überforderung anzusprechen, genau hinzuschauen und unter Mitarbeitenden und in der Trägerschaft eine Atmosphäre des Aufarbeitens zu schaffen. Es gibt eine Kultur des Ansprechens. Fehler – potentiell möglich in der alltäglichen Praxis – werden thematisiert und reflektiert. Damit werden Veränderungsprozesse für die Zukunft möglich.*
5. *Wenn ein Lern- und Bildungsangebot (Tagesablauf, Morgenkreis, Essen, Ruhebedarf, ...) mit seinem Ablauf für Kinder grenzwertig wird, haben wir das im Blick und thematisieren mögliche Veränderungen. Die aktive Beteiligung von Kindern an den sie betreffenden Abläufen und Entscheidungen wird von uns ermöglicht. Erziehung braucht eine Kultur der Beteiligung!*
6. Das Thema „kindliche Sexualität“ hat aufgrund des Spannungsfelds zwischen altersangemessener Aktivität und Übergriffen unsere Aufmerksamkeit. Es gehört zum Bereich der Sozial- und Persönlichkeitsbildung und ist in unserem Konzept verankert. Durch klare Regeln für Rollenspiele, die wir mit den Kindern entwickeln, üben, prüfen und wiederholen, beugen wir Grenzverletzungen und Übergriffe – auch von Kindern untereinander – vor. Eine Kriminalisierung von Kindern bei Übergriffen ist zu vermeiden.
7. Wir pflegen eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur.
8. Wir sind sensibilisiert, bei Kindern entwicklungs- und altersgemäße Formen des Beschwerdeausdrucks wahrzunehmen wie z.B. das Wegdrehen des Kopfes, Schreien, blasse Hautfarbe (sog. Feinzeichen) oder Weinen als Ausdruck von Unwohlsein und ggf. erlebtem Übergriff, der eine Verhaltensveränderung unsererseits notwendig macht. Im Rahmen einer beziehungsvollen Pflege achten und wahren wir die Intimsphäre der Kinder. Formen der Beteiligung, der Rückmeldung und Beschwerde sind für Eltern und Kinder entwickelt. Sich beschweren dürfen und können schützt Kinder vor Übergriffen!

9. Kollegiales Korrigieren im Bereich wahrgenommener Grenzverletzungen gehört zur Einrichtungskultur. Ein „unmittelbares Einmischen“ unter Kolleg*innen ist Beschwerdebearbeitung in der Situation und besonders dann notwendig, wenn Kindern eine eigenständige, nachträgliche Beschwerde sprachlich, alters- und/oder entwicklungsbedingt über das ihnen Widerfahrene nicht möglich ist. Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam.
10. Menschen ernst nehmen und wertschätzen heißt für uns, konstruktive Rückmeldung zu geben, Konflikte zu thematisieren und auszutragen, den Schutz der Schwächeren zu gewährleisten und einer Kultur des „Wegsehens“ vorzubeugen.
11. Professionelles Handeln bedeutet für uns das Kennen von (internen und externen) Hilfsangeboten und die Wahrung der eigenen Grenzen. Hilfe anfordern ist kein Scheitern, sondern professionelles Handeln!
12. Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben (§ 72 a/§ 8 a/§ 47 SGB VIII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention. Der Träger wird bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen umgehend einbezogen.
13. Wir sind uns bewusst, dass (sexuelle) Gewaltanwendung und Körperverletzung aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber den uns anvertrauten Kindern disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.
14. Ich verpflichte mich diesem Kodex!

.....
Datum

.....
Unterschrift Mitarbeitende

Selbstverpflichtung

Wir und die Kinder

- In der Kita ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeiten. Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind aus. Die Erwachsenen sorgen dafür, dass unangemessener Körperkontakt unterbleibt.
- Mitarbeitende sollen keine Berührungen von Kindern zulassen, wenn sie ihnen unangenehm sind. Gezielte Berührungen im Genitalbereich und am Busen sind zurückzuweisen.
- Wir berühren Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen.
- Kinder können ihnen unangenehme Situationen jederzeit verlassen. Ihre Bewegungsfreiheit wird nicht eingeschränkt (z.B. durch Festschnallen in Stühlen). Ausnahme: In Kinderwägen und in den Krippenbussen müssen die Kinder angeschnallt werden! Wir achten auf Reaktionen der Kinder, lesen diese und handeln entsprechend.
- Sollten aus Gründen des Selbst- oder Fremdverletzungsrisikos oder der Aufsichtspflicht von Kindern Maßnahmen notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex/der

Selbstverpflichtung widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung/dem Träger, den Personensorgeberechtigten, dem Kind, unabhängigen Beratungsstellen und dem Jugendamt reflektiert.

- Wir küssen Kinder nicht aktiv und lassen uns nicht auf den Mund küssen.
- Wir sprechen Kinder mit ihrem Namen an (keine Kosenamen).
- Beim Fiebermessen kommen nur nichtinvasive Methoden zur Anwendung. (Stirnthermometer)
- Der Toilettengang wird nur auf Bitte der Kinder oder bei benötigter Unterstützung begleitet (Ausnahme: Konsequenz von Übergriffen unter Kindern). Geduscht werden Kinder nur, wenn dies aus hygienischen Gründen unabdingbar ist.
- Wenn Kinder in der Krippe planschen tragen sie Badewindel/Badehose und ein Oberteil.
- Wir benutzen eine korrekte Sprache zur Benennung der Geschlechtsorgane: Scheide, Penis, Popo.
- Wir achten auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder, ablehnend oder zustimmend und unterstützen uns dabei gegenseitig. Kollegiale Kritik wird erwartet und reflektiert.
- Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam und kontrollieren damit kollegial und gegenseitig das Einhalten von Regeln.
- Beabsichtigte Ausnahmen und Verstöße werden der Einrichtungsleitung zur Kenntnis gebracht. Fehler passieren und werden aktiv angesprochen.
- Wir fordern die Kinder und Eltern immer wieder zu Rückmeldung auf und nehmen Kritik und Lob an.
- Jeder ist mit seiner Arbeit für die anderen sichtbar und ansprechbar.
- Film- und Fotoaufnahmen entstehen ausschließlich mit den Medien der Einrichtung und nur zu den über die Konzeption abgesicherten Zwecken, zu denen eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der Kinder vorliegt. Private Handys sind während der Dienstzeit in der eigenen Tasche verstaut.
- Alle Angebote mit Kindern finden in jederzeit von außen zugänglichen, unverschlossenen Räumen statt.
- Externe Anbieter/ Handwerker.... Melden sich bei der Leitung an bzw. ab. (Bei Therapeuten 1. Kontakt über Leitung, alles weitere über die Gruppen)
- Eins-zu-Eins-Settings bedürfen einer konzeptionellen Begründung. Ihre Begleitung durch Mitarbeitende und/oder Personensorgeberechtigte ist jederzeit möglich.

Wir und die Eltern

- Wir sind einem christlichen Menschenbild verpflichtet! Alle Eltern sind gleich willkommen!

- Herabwürdigendes Verhalten gegenüber Eltern – egal welcher Herkunft, welchen Glaubens und welcher Nationalität – wollen wir nicht!
- Wir wollen Eltern nicht ändern!
- Wir respektieren alle Eltern als Experten für Ihre Kinder und sind mit ihnen regelmäßig partnerschaftlich im Gespräch!
- Wir stehen Eltern mit Rat und Tat zur Seite, wenn sie dies wünschen! Wir ärgern uns nicht über Eltern, die dieses Angebot nicht annehmen möchten oder können!
- Kritik und Lob nehmen wir gern an und geben zeitnah eine Rückmeldung!

Wir im Team

- Ich bin ok – Du bist ok – wir sind ok!
- Einer für alle – alle für einen!
- Erst anhören, dann reden!
- Wir reden miteinander – nicht übereinander!
- Wir respektieren unterschiedliche Meinungen, solange diese den Vorgaben entsprechen!
- Wir üben konstruktive Kritik und ertragen diese!
- Wenn wir uns nicht einigen können, suchen wir einen Kompromiss oder orientieren uns am Modell des Probehandelns! Einstimmigkeit statt Bügeltechnik!
- Differenzen und Konflikte werden offen angesprochen und bearbeitet!
- Wir pflegen offene Informationen!
- Wenn wir schwerwiegende Konflikte haben, holen wir uns gemeinschaftlich Hilfe!
- Der kritischen Reflexion unserer eigenen Arbeit sind wir verpflichtet!
- Gegenseitige Unterstützung und ein wertschätzender Umgang sind uns wichtig!
- Fehler dürfen passieren, aber nicht geheim gehalten werden!
- Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam!
- Wir achten darauf, dass wir viel zu lachen haben!
- Wir sind EIN Team

.....
Datum

.....
Unterschrift Mitarbeitende

4.7 Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall

Arbeitsrechtliche Schritte sind je nach Fallkonstellation und Umständen in unterschiedlicher Form denkbar.

Im **Vermutungs- oder Ereignisfall** ist immer der/die **Dienstvorgesetzte zu informieren!**

Es besteht grundsätzlich ein Spannungsfeld zwischen dem Schutz für die anvertrauten Kinder und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für die Mitarbeitenden und dem institutionellen Interesse des Trägers. **Mitarbeitende** sollen um die **möglichen arbeitsrechtlichen Vorgehensweisen** wissen.

(Juristische) Beratung durch entsprechende Stellen im zuständigen Kirchengemeindeamt, in der Diakonie Bayern und in der Evangelischen Landeskirche Bayern bzw. der EKD sollte dringend im Vorfeld eingeholt werden.

Auf die rechtzeitige Einbeziehung der Mitarbeitendenvertretung ist zu achten.

Landeskirchenamt München – Arbeitsrecht	Gerhard Berlig, Telefon: 089 5595-310 E-Mail: gerhard.berlig@elkb.de
Diakonie Bayern	Arthur Palaschinski (ab 1.4.2021) palaschinski@diakonie-bayern.de
Zuständiges Kirchengemeindeamt bzw. Verwaltungsstelle des Dekanats	Dekanat Markt Einersheim

Grundsätzlich sind folgende Möglichkeiten gegeben – und mit (juristischer) Beratung abzuwägen:

Dienstanweisung

In der Dienstanweisung macht der Arbeitgeber von seinem Weisungsrecht Gebrauch und verfasst schriftlich für alle Mitarbeitenden, wie eine konkrete Aufgabe umzusetzen ist. Dies ist mit Datum und Unterschrift von allen Mitarbeitenden zur Kenntnis zu nehmen und enthält den Hinweis, dass Zuwiderhandeln arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann.

Abmahnung

Die Abmahnung für einzelne Mitarbeitende ergänzt den Hinweis darauf, welches individuelle Verhalten in Zukunft konkret zu lassen bzw. zu zeigen ist, mit der Androhung der Kündigung im Falle der Wiederholung des Zuwiderhandelns.

Freistellung

Als Sofortmaßnahme zum Schutz der Beteiligten oder möglichen Betroffenen kann eine sofortige Freistellung vom Dienst - bis zur Klärung des Sachverhaltes und/oder Einleitung weiterer Maßnahmen - notwendig sein.

Versetzung

Die Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich kann eine geeignete Maßnahme sein, wenn die Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. der Verbleib nach einem Vorfall in der gleichen Einrichtung oder in der gleichen Position nicht zumutbar, gewollt oder möglich ist.

Kündigung

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann fristlos, auf Verdacht, verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen. Da dies die folgenstärkste und mit den meisten Konsequenzen verbundene arbeitsrechtliche Maßnahme ist, sollte sie immer juristisch beraten sein. Zugrunde liegt hier in der

Regel ein erhebliches schuldhaftes Verhalten der Mitarbeitenden – auch wenn dies nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führt.

Strafanzeige

Eine Pflicht zur Strafanzeige besteht nicht. Hier muss mit Beratung von externen, unabhängigen Stellen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder und dem Träger abgewogen werden, was zu tun ist.

4.8 Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Es gilt den/die zu Unrecht beschuldigte/n Mitarbeitende/n und die Einrichtung zu rehabilitieren. Dies ist Aufgabe des Trägers.

Hier sind – je nach Konstellation und Lage des Falles (z.B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen) – unterschiedliche Maßnahmen erforderlich.

Eine gemeinsame Erarbeitung erfolgt mit der/dem zu Unrecht Beschuldigten. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben,
- Einrichtungswechsel/Versetzung, falls dies möglich ist,
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung,
- Elterninformation/Elternabend,
- Abschlussgespräch und
- Supervision

4.9 Aufarbeitung

Zur Aufarbeitung ist für alle Beteiligten und Betroffenen – abgestimmt auf die jeweilige Fallkonstruktion – eine weitere, unabhängige Begleitung notwendig.

5 Einrichtungskonzeption

5.1 Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur

Der Umgang mit Beschwerden ist ein Bestandteil eines **Konzepts zur Rückmelde- und Beteiligungskultur** innerhalb der Einrichtung.

Sowohl das SGB VIII als auch das BayKiBiG setzen entsprechende konzeptionelle Möglichkeiten zur Partizipation für Eltern und Kinder im Rahmen des Kinderschutzes, der Bildungs- und Erziehungsangebote, der Erziehungspartnerschaft und der Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat voraus. Kinder sind entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung zu beteiligen (BayKiBiG Art. 10).

Kinder haben Rechte und deren Umsetzung ist ihnen in einer institutionalisierten Struktur möglich zu machen.

Grundvoraussetzung ist immer ein wertschätzender und vom Vorbild durch die Erwachsenen geprägter Umgang miteinander.

Die Verfahren zum Umgang mit Beschwerden brauchen ihre jeweils eigene Form für

- Erwachsene (Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende, Träger, Externe) und
- Kinder (jeweils entwicklungsangemessen)

Unser Konzept zur **Beteiligungs- und Rückmeldekultur und zur Beschwerde für Erwachsene und Kinder** enthält:

- Mindestens jährliche anonyme Elternbefragungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten
- Mindestens jährliche Elterngespräche zur Entwicklung des Kindes und zur Erziehungspartnerschaft
- Abschluss-Gespräch mit Eltern, die die Einrichtung verlassen
- Mitarbeitendenbefragungen
- Kinderkonferenzen
- Zur Kritik auffordernde Rückmelde- und Beschwerderunde im Morgenkreis
- Projektbezogene Beteiligungsformen
- Gewaltpräventive Maßnahmen
- Entwicklungsangemessene Rückmelde- und Entscheidungsformen im Morgenkreis
- Regelmäßiger Austausch/Feedbackrunden mit Träger, Team und Eltern (-beirat) zu konzeptionellen Fragestellungen und Weiterentwicklungen
- Klar benannte Ansprechpartner*innen mit Kontaktdaten für Beschwerden
- Veröffentlichte Kontaktdaten externer, unabhängiger Ansprechpartner*innen und Beratungsstellen

Nicht jede Rückmeldung ist eine Beschwerde. Aber jede Beschwerde ist ein **Feedback**, das einer **strukturierten** und **verbindlichen** Form der Aufnahme, Bearbeitung, Rückmeldung und Dokumentation bedarf (= geregeltes Beschwerdeverfahren).

Im Umgang mit Erwachsenen ist eine Differenzierung zwischen Rückmeldungen/Anregungen/Ideen und Beschwerden sinnvoll: Mit der Beschwerde äußern Erwachsene ihre Unzufriedenheit, die aus der Differenz zwischen dem Erwarteten/Versprochenen aus der Konzeption und dem tatsächlich gezeigten/wahrgenommenen Verhalten der Mitarbeitenden/des Trägers resultiert.

Beschwerden sind demnach **Rückmeldungen** über (wahrgenommenes oder vermutetes) Fehlverhalten im Sinne von Regelverstößen und dem nicht Einhalten von in der Konzeption Versprochenem. Ziel des Beschwerdeverfahrens ist es, die benannten Belange – und damit den/die Beschwerdeführer*in – ernst zu nehmen, den Beschwerdegrund möglichst ab- zustellen und die Erkenntnis über die Ursachen der Beschwerde zur Weiterentwicklung zu nutzen.

Beispiele für Beschwerdeanlässe:

- Nicht nachvollziehbares/pädagogisch unsinniges Verhalten
- Sinnlose Machtausübung
- Verhalten zur Befriedigung eigener Bedürfnisse unter außer Acht lassen der Bedürfnisse des Kindes

- Erleben oder Beobachten eines Verhaltens, das einer Erklärung bedarf
- Ausagieren von Stimmungslagen gegenüber Kindern
- Nicht Reagieren, wo Reaktion erforderlich wäre
- Verletzungen des Verhaltenskodexes und der Selbstverpflichtung
- Widersprüchliches Verhalten in Bezug auf die Konzeption
- Jedes strafbare Verhalten

Der Einstieg in das **Beschwerdeverfahren** setzt voraus, dass mindestens einer (der Beschwerdeführer oder der/die entgegennehmende Mitarbeitende/r) die Rückmeldung als Beschwerde definiert/benennt.

Zum Beschwerdeverfahren gehört ein **beschriebener und veröffentlichter Ablauf** mit Ansprechpartner*innen, Verlaufsdocumentation und der verbindlichen Rückmeldeankündigung. Das Verfahren ist im Rahmen des Aufnahmegesprächs, in der Konzeption und im öffentlichen Aushang der Kita präsent.

Die Gesamtverantwortung für das Beschwerdemanagement liegt beim Träger unserer Einrichtung – im Alltag ist es an die Leitung delegiert.

Grundsätzlich können alle Mitarbeitende an sie herangetragene Beschwerden aufnehmen und ggf. sofort bearbeiten. Eine Weiterleitung und die Information der Leitung erfolgt in jedem Fall!

Das Einbeziehen (unabhängiger) Beratungsstellen und/oder des Jugendamts bei der Bearbeitung der Beschwerde ist unabdingbar, wenn es bei der Beschwerde um Ergebnisse/Vermutungen/Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls geht!

Formular zur Beschwerdeaufnahme und -bearbeitung

Beschwerdeaufnahme und -bearbeitung	
Datum/Uhrzeit:	
Beschwerdeführer/in	
Name:	
Funktion (intern/extern):	
Telefon:	
Mail:	
Aufnehmende Person mit Namen und Funktion:	
Eingang der Beschwerde	
<input type="radio"/> Persönlich <input type="radio"/> Telefonisch <input type="radio"/> per Mail <input type="radio"/> Brief <input type="radio"/> sonstige	<input type="radio"/> Erste Beschwerde <input type="radio"/> Folgebeschwerde zur Beschwerde vom
Sachverhalt der Beschwerde-	
was ist passiert? Wer war daran beteiligt? Was wurde wahrgenommen, gehört, gesehen, vermutet...?	

<p>Beteiligung bei der Beschwerdebearbeitung – Was wird vom/von Beschwerdeführer/in erwartet? Wer soll zur Beschwerdebearbeitung intern hinzugezogen werden (z.B. Träger, Mitarbeitende, Elternbeirat...)? Ist Externe Beteiligung gewünscht (z.B. Jugendamt, Fachberatung, unabhängige Beratungsstellen...)? Bis wann soll Rückmeldung erfolgen?</p>
<p>Prüfung durch Leitung und Träger – ist das Hinzuziehen – ggf. auch unabhängig vom Wunsch des/der Beschwerdeführer/in –</p> <p><input type="radio"/> der insofern erfahrenen Fachkraft</p> <p><input type="radio"/> des Jugendamtes (Meldepflicht nach § 47?), an wen: _____</p> <p><input type="radio"/> der Fachberatung</p> <p><input type="radio"/> externe, unabhängiger Beratung: wer _____</p> <p><input type="radio"/> des Krisenteams</p> <p><input type="radio"/> sonstige, wer: _____</p> <p><input type="radio"/> Nein notwendig?</p>
<p>Zusage an die/den Beschwerdeführer/in – mit wem wird es besprochen? Wann gibt es eine Rückmeldung durch wen in welcher Form</p>
<p>Rückmeldung – ist eine Lösung erfolgt?</p> <p><input type="radio"/> Ja, in welcher Form? Dokumentation des Ergebnisses mit gemeinsamer Unterschrift/Datum Bestätigen = Ende des Verfahrens</p> <p><input type="radio"/> Nein; Weiteres Verfahren gemeinsam festlegen = Zusage an die Beschwerdeführerin</p>
<p>Ende des Verfahrens – Welches Ergebnis wird gemeinsam festgestellt mit allen Beteiligten?</p>
<p>Datum/Unterschrift aller Beteiligten</p>
<p>Ablage der Dokumentation in der Kinder-/Familienakte</p> <p>Datengeschützte Vernichtung: wann _____ durch wen _____</p> <p>Bei Beschwerden des Kindeswohl betreffend ist ggf. eine Aufbewahrungspflicht über das Vertragsende hinaus sinnvoll</p>

Auch **Kinder** äußern mit ihren **Beschwerdemöglichkeiten** Unzufriedenheit – dem können Alltägliches (z.B. Konsequenzen aus Regelverletzungen), Strukturelles (z.B. fehlende Beteiligung) aber natürlich auch erlebte Grenzüberschreitung und Übergriffe zu Grunde liegen (siehe Kapitel Risikoanalyse - „Ampelsystem“).

Kinder, die ihre Anliegen für Erwachsene nicht eindeutig kommunizieren können, sind abhängiger davon, dass die Pädagog*innen sensibel für ihre Beschwerde sind. Dies benachteiligt vor allem

Kinder mit Behinderung, Kinder mit einer anderen Erstsprache als Deutsch und sehr junge Kinder. Besonderes Augenmerk ist auf diskriminierende Situationen im Alltag zu richten.

Besondere Berücksichtigung und große Sensibilität in der Interpretation durch die Erwachsenen bedürfen daher Rückmeldeformen von Kindern im nicht-sprachlichen Bereich!

Beispiele:

- Ablehnende Körperhaltung
- Sich verstecken
- Weglaufen, Wegkrabbeln
- Sich mit Händen und Füßen wehren
- Kopf einziehen
- Wegschauen, sich hinter den Händen verstecken
- Tränen in den Augen
- Angeekelter Gesichtsausdruck
- Zittern
- Erstarren, sich steif machen
- Sich auf den Boden werfen
- Stiller Rückzug
- Sich festklammern
- Weinen und Schreien
- Blasse Gesichtsfarbe

Diese Anzeichen – neben den von Kindern sprachlich geäußerten Beschwerden – bedürfen der Dokumentation und der ernsthaften Reflektion im Team, mit den Kindern und ggf. auch den Personensorgeberechtigten, dem Träger und/oder externen Beratungsstellen. Rückmeldung an die Kinder (und ggf. Personensorgeberechtigten) und Dokumentation der getroffenen Maßnahmen ist auch hier zu gewährleisten!

Ergeben sich – entweder über die Beobachtung und Interpretation der kindlichen Signale durch die Erwachsenen oder über Angaben des Kindes – Bestätigung/Hinweise/Verdachtsmomente zu Gewalt/Missbrauch, greifen die Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdung (s.u.).

Sollten aus Gründen des **Schutzes der körperlichen Unversehrtheit oder der Aufsichtspflicht** Maßnahmen gegenüber Kindern von Seiten des Personals notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung/dem Träger, den Personensorgeberechtigten, dem Kind, unabhängigen Beratungsstellen und dem Jugendamt reflektiert und das Ergebnis dokumentiert. Unabhängig davon, ob sie Gegenstand einer Beschwerde von Eltern oder Kindern geworden sind!

Grundsätzlich ist immer von Träger und Leitung zu bewerten, ob es sich bei der Beschwerde bereits um ein **meldepflichtiges Ereignis im Sinn des § 47 SGB VIII** handelt. Die Information des Jugendamtes ist immer erforderlich, wenn es sich bei Beschwerden um die **Gefährdung des Kindeswohls** handelt.

5.2 Sexualpädagogisches Konzept

Kindliche Sexualität ist von Geburt an ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen und betrifft somit auch den Auftrag einer Krippe, einer Kita oder eines Hortes.

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan und die AVBayKiBiG (§ 13) benennen für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- angenehme / unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen⁸

Babys und Kleinkinder erforschen und entdecken ihre Umwelt. Dazu gehört natürlich auch ihr Körper. Sie berühren, begreifen und stecken Dinge in den Mund. Sie spüren empfindliche Körperstellen und entdecken Körperöffnungen. Sie probieren aus, wieviel Kraft sie haben und wie laut sie schreien können. In den ersten Lebensjahren spielen das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe und die Lust am eigenen Körper eine sehr wichtige Rolle.

Im Kindergartenalter setzen sich die Kinder dann mit ihrer Geschlechterrolle auseinander. Sie entdecken, dass sie Mädchen oder Jungen sind. Sie möchten sich mit anderen Mädchen und Jungen vergleichen. Dazu gehören die „Doktorspiele“ oder gemeinsame Besuche auf der Toilette. Diese Erkundungen dienen der Klärung von Fragen und befriedigen die Neugier. Sie spielen nach, was sie gehört oder gesehen haben.

Kindliche Sexualität ...

- ist von Geburt an und sogar schon pränatal vorhanden
- ist fester Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung
- kennt keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität, d.h. Kinder nutzen alle Möglichkeiten, um schöne Gefühle zu bekommen, sich wohl und geborgen zu fühlen und ihren Körper kennenzulernen
- ist egozentrisch und nicht beziehungsorientiert
- ist umfassend und kennt vielfältige Formen sinnlichen Erlebens
- ist keine unreife Form der Erwachsenensexualität
- kennt keine festen Sexualpartner*innen
- ist gekennzeichnet durch Spontaneität, Neugier und Unbefangenheit

Kinder brauchen Orientierung und Antworten auf ihre Fragen, damit sie in diesem wichtigen Entwicklungs- und Bildungsbereich nicht allein gelassen sind. Sie werden ermutigt, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen.

Sie sollen erfahren, dass andere Kinder und Erwachsene Grenzen ernst nehmen und respektieren. Die Mitarbeitenden verhalten sich den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren sie die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Kindes.

Das schafft die Voraussetzungen für

- eine individuelle, glückserfüllte sexuelle Persönlichkeitsentwicklung
- die Entwicklung von Sprachfähigkeit und Empathie
- die Prävention vor sexueller Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen

⁸ **Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung**, 8. Auflage 2017, S. 363 - Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration & Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP)

Kindliche Sexualität wird nicht tabuisiert oder gar bestraft, weil dadurch die sexuelle Entwicklung und damit ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt würde. Auch Aktivitäten, die Erwachsene als unpassend oder störend empfinden, sollten nicht generell verboten werden. Kinder dürfen nicht das Signal bekommen, dass ihre Sexualität schlecht ist.

Auf sexuelle Aktivitäten von Mädchen und Jungen wird ähnlich reagiert. Die Erfahrung zeigt, dass Mädchen eher eingeschränkt werden, weil ihre sexuellen Verhaltensweisen schneller als unangenehm empfunden werden. Kinder haben das Recht, über ihren Körper selbst zu bestimmen. Mitarbeitende wie Kinder setzen Grenzen, wenn etwas nicht erwünscht oder unangenehm ist. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark und versetzt sie in die Lage, „Nein“ zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden. Sie lernen dabei ihre eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen kennen, ebenso die der anderen.

Das Schamgefühl eines jeden Kindes wird respektiert. Die Scham entwickelt sich zwischen dem vierten und siebten Lebensjahr. Freiwilligkeit ist immer oberstes Gebot.

Eigene Erfahrungen mit Sexualität beeinflussen das Verhalten der Erwachsenen gegenüber Kindern – Reflexion, Fachwissen und ein hohes Maß an Professionalität ist notwendig.

Im Rahmen des Konzeptes ist gemeinsam geklärt, welche sexuellen Aktivitäten stattfinden dürfen, welche in der Einrichtung nicht gewollt sind und bei welchen wir uns wie pädagogisch einmischen.

Grundaussagen gegenüber Kindern sind:

- Dein Körper gehört dir. Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem Du angefasst werden möchtest (**Entwicklung eines positiven Körpergefühls**).
- Deine Gefühle sind wichtig. Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind (**Vertrauen in die eigenen Gefühlswahrnehmungen stärken**).
- Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst. Manche Leute möchten so berührt werden, wie du es nicht willst: niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen (**Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen**).
- Du hast das Recht, Nein zu sagen. Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht willst, dann darfst du Nein sagen und dich wehren. Es gibt Situationen, in denen du nicht gehorchen musst (**respektvoller Umgang mit Grenzen**).
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich und schwer zu ertragen. Solche darfst du weitererzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemandem zu sagen (**Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen**).

- Sprich darüber, hole Hilfe. Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird (**Hilfe suchen**).
- Du bist nicht schuld. Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten, ob du nein sagst oder nicht, sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert (**Schuldgefühle abwenden**).

Kinder erleben, dass **Sexualität kein Tabuthema** ist durch eine akzeptierende und sexualfreundliche Atmosphäre. Erwachsene verwenden für die Genitalien ausschließlich die Begriffe Scheide und Penis. Fragen von Kindern werden altersangemessen und wahrheitsgemäß beantwortet.

Wichtige und immer wiederkehrende Themen sind u.a.

- Fortpflanzung und Familienmodelle
- Gefühle
- Freundschaft und Liebe
- Geschlechterrollen
- Selbstbestimmung und gegenseitiger Respekt bei Berührungen

Materialien zur Körperwahrnehmung und Informationen stehen für Kinder bereit:

- Sensomotorische Materialien
- Bücher/CDs
- Puppen
- Spiele

„**Doktorspiele**“ sind Spiele unter gleichaltrigen Kindern bzw. Kindern mit dem gleichen Entwicklungsstand. Sie haben die Erkundung des Körpers, auch der Genitalien, zum Inhalt. Dabei geht die Initiative **von allen** beteiligten Kindern aus. Das Entdecken und Untersuchen des Körpers stehen im Vordergrund.

Doktorspiele haben noch nichts mit dem Begehren eines Heranwachsenden oder Erwachsenen zu tun, sondern ausschließlich mit kindlicher Neugier. Die Kinder erkunden das andere Geschlecht und versichern sich außerdem, dass sie genauso aussehen, wie andere Kinder des gleichen Geschlechts. Dass dabei schöne Gefühle entstehen können, stärkt ihr Vertrauen in ihre sinnliche Wahrnehmung und ihr Körpergefühl.

Im Vorschulalter gewinnen Doktorspiele zunehmend an neuer Bedeutung. Es geht nicht mehr nur um das Kennenlernen des Körpers, sondern vermehrt um das Einüben von und Experimentieren mit geschlechtlichen Rollenmustern.

Dabei werden Handlungen von Erwachsenen wie Vater und Mutter nachgeahmt. Es entstehen die ersten innigen Freundschaften, in denen unter anderem der körperliche Kontakt (sich umarmen, küssen etc.) eine wichtige Rolle spielt, da nun die Kinder in der Lage sind, tiefe Gefühle und Empfindungen für andere auszudrücken. Im Grundschulalter werden Kinder in ihren sexuellen Aktivitäten wieder zurückhaltender, da das Schamgefühl Oberhand gewinnt. Sie grenzen sich nun immer mehr von den Eltern ab und werden selbständiger. Körperliche Nähe und Zärtlichkeiten von den Eltern weisen die Kinder nun immer öfter zurück. Nun wird es für Mädchen und Jungen aufregend, sich gegenseitig zu necken und zu provozieren. Zwar nennen sie ihr Gegenüber vom anderen Geschlecht „blöd“, finden es aber gleichzeitig interessant und anziehend. Die Pubertät steht bevor.

Folgende **Regeln sind bei Doktorspielen und Zärtlichkeiten** unter Kindern wichtig:

- Ein Altersunterschied von in der Regel maximal einem Jahr darf nicht überschritten werden. Auch ein mögliches Machtgefälle aufgrund anderer Faktoren muss berücksichtigt werden – zum Beispiel die Stellung eines Kindes in der Gruppe, der Entwicklungsstand oder auch die Körpergröße
- Nacktsein ist nicht verboten, aber die Intimsphäre der Kinder hat oberste Priorität – es braucht also auch Rückzugsmöglichkeiten
- Nicht beteiligte Kinder und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen. Sensibel gestaltetes Beobachten durch das pädagogische Fachpersonal ist wichtig.
- Jedes Mädchen und jeder Junge bestimmt selbst, mit wem sie/er Doktor spielen möchte
- Freiwilligkeit ist oberstes Gebot. Niemand tut etwas gegen den Willen einer/s anderen
- Kein Kind darf einem anderen weh tun
- Mag ein Kind nicht mehr mitspielen, darf es das Spiel ohne weiteres jederzeit verlassen
- Jeds Kind hat das NEIN oder STOP des anderen zu akzeptieren
- Die Kinder dürfen einander nicht drohen oder erpressen, um ein Mitspielen zu erzwingen
- Hören die anderen nicht auf das Nein, darf sich das Kind Hilfe beim Erwachsenen holen
- Hilfe holen ist kein Petzen
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in Körperöffnungen (Mund, Nase, Ohr, Scheide, Po)

Wenn Kinder ihre Genitalien und die damit verbundenen angenehmen Gefühle entdecken, kann es sein, dass sie intensiv und über einen längeren Zeitraum masturbieren.

Dies kann ihnen auch helfen, sich zu spüren. Das ist normal und nicht schlimm. Wir unterbinden dieses Verhalten nicht, sprechen aber mit den Kindern, wenn es sie von anderen Aktivitäten abhält oder in unangemessenen Situationen geschieht.

Das Thema „Grenzen achten und setzen“ wird besprochen, um das Risiko für übergriffige Handlungen unter Kindern zu senken. Es kann beim Spielen, Forschen und Ausprobieren auch zu – beabsichtigt oder unbeabsichtigt – Grenzverletzungen kommen. Wenn Mädchen oder Jungen von anderen Kindern mit Drohungen, Erpressungen oder Gewalt zu etwas gezwungen werden, spricht man von einem sexuellen Übergriff unter Kindern. Fast immer besteht dabei ein Machtgefälle zwischen den Beteiligten. Sie äußern sich z.B. in sexualisierter Sprache und Beleidigungen, unerwünschtem Zeigen von Geschlechtsteilen, Voyeurismus und erzwungenem Zeigen lassen der Geschlechtsteile anderer Kinder, Aufforderung zum Angucken oder Anfassen, gezieltem Greifen an die Geschlechtsteile, Zwangsküssen, orale, anale, vaginale Penetration anderer Kinder mit Gegenständen. Betroffene und übergriffige Kinder erfahren, dass Übergriffe bearbeitet werden: das betroffene Kind erfährt Schutz und Wertschätzung, um Ohnmachts- und Opfergefühlen vorzubeugen. Dem übergriffigen Kind werden Grenzen und Konsequenzen aufgezeigt, damit kein Machtgefühl entsteht. Die Eltern der beteiligten Kinder werden unverzüglich informiert und gemeinsam – ggf. unter Einbezug entsprechender Beratungsstellen – wird beraten, wie das weitere Vorgehen ist.

Eltern haben ein Recht auf Information – auch über die sexuelle Entwicklung ihres Kindes und die sexualpädagogische Haltung der Kita. Transparenz schafft Vertrauen. Eltern sind selbst oft unsicher und trauen sich nicht, das Thema von sich aus anzusprechen (schon gar nicht, wenn die Kita das

Thema nicht beachtet). Sie sind aber in der Regel froh, wenn die Kita über Sexualität spricht – denn sie haben Fragen. Der Bildungsbereich Sexualität ist auch in den Entwicklungsgesprächen (und auch sonst bei Bedarf) präsent. Informationsmaterial und Themenelternabende gehören zum Angebot der Kita.

In der Kita begegnen sich Kinder aus verschiedenen Kulturen und Religionen. Sie bringen dabei unterschiedliche Werte und Normen mit, auch in Bezug auf die Sexualität. Auf der Basis von Respekt, Wertschätzung, Dialog und Toleranz werden Unterschiedlichkeiten geachtet und Kompromisse gefunden, wo diese notwendig sind. Das sexualpädagogische Konzept und dessen Umsetzung werden regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

5.3 Vernetzung und Kooperation zur Prävention und Beratung

Das Wissen um Hilfs- und Beratungsangebote ist wesentlich für den professionellen Umgang und eine wichtige präventive Maßnahme. Sowohl Mitarbeitende als auch Eltern – und altersgemäß auch Kinder – sollten über das Angebot an örtlichen Ansprechpartner*innen für unterschiedliche Anlässe informiert werden.

Als insoweit erfahrene Fachkraft benennt das Jugendamt die nachfolgenden Fachkräfte des Fachbereiches Soziale Dienste des Jugendamtes Neustadt a.d.Aisch:

Frau Diplom-Sozial-Pädagogin (FH) Anita Albert – Fachbereichsleitung Soziale Dienste

Telefon: 09161 92-2550 anita.albert@kreis-nea.de

Frau Diplom-Sozial-Pädagogin (FH) Lena Herzog – Bezirkssozialdienst

Telefon: 09161 92-2551 lana.herzog@kreis-nea.de

Herr Diplom-Pädagoge (Univ.) Philipp Momberg-Hauck - Bezirkssozialdienst

Telefon: 09161 92-2561 philipp.momberg-hauck@kreis-nea.de

Siehe auch „Vereinbarung zum Schutzauftrag“ zwischen dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch und der Krippe Pustebume Burghaslach.

Zusätzlich:

Die für uns insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII für alle Evangelischen Einrichtungen, dazu gehört das gesamte Dekanat Markt Einersheim, ist bei uns

Herr Graf von der Erziehungsberatungsstelle Neustadt/Aisch, Ansbacher Str. 2. Telefon 09161 2577

- Jugendamt:
 - Koordinierter Kinderschutz/KOKI Landratsamt Neustadt a. d. Aisch
Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a. d. Aisch
Frau Manuela Stern Zimmer: B 035 Telefon: 09161 92-2541
Frau Sylvia Fichtelmann Zimmer: B 035 Telefon: 09161 92-2540
 - Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes/ASD
Frau Diplom-Sozial-Pädagogin (FH) Anita Albert – Fachbereichsleitung Soziale Dienste Telefon: 09161 92-2550 anita.albert@kreis-nea.de
- Erziehungs- und Lebensberatungsstellen
Ev. Beratungsstelle für Erziehungs- u. Lebensfragen Neustadt a. d. Aisch
Ansbacher Str. 2, 91413 Neustadt a. d. Aisch Telefon: 09161 2577
- Frühförderstelle
Frühförderzentrum, Daniel-Schulz-Weg 8, 91438 Bad Windsheim

5.5 Beratungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt

Aus der Praxis ergeben sich zwei Perspektiven, aus denen heraus sich Menschen an Beratungsstellen wenden. Zum einen als Betroffene oder als Verantwortliche bzw. Mitarbeitende. Bei der Wahl der Beratungsstelle ist dies zu berücksichtigen.

<p>Adressen für ortsnahe Beratungsstellen zum Thema sexueller Missbrauch/Gewalt</p>	<p>Internet: www.hilfeportal-missbrauch.de</p>
<p>Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Fachstelle für allgemeine Anfragen E-Mail: Fachstellesg@elkb.de Telefon: 089/5595676 ■ Koordinationsstelle Prävention E-Mail: praevention@elkb.de Telefon: 089/5595670 ■ Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Diakonie in Bayern Email: Ansprechstellesg@elkb.de Telefon: 089/5595335 ■ Meldestelle für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Intervention und institutionelle Aufarbeitung) E-Mail: Meldestellesg@elkb.de Telefon: 089/5595342 <p>Internet: www.aktivgegenmissbrauch.bayern-evangelisch.de</p>
<p>Help – Unabhängige zentrale Anlaufstelle und Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland</p>	<p>Telefon: 0800 5040112 E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help</p>
<p>Das „Hilfetelefon sexueller Missbrauch“ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten</p>	<p>Telefon: 0800 2255 530 Internet: https://nina-info.de/hilfetelefon.html</p>

5.6 Externe Anbieter*innen in der Kita

Zu den externen Anbieter*innen zählen solche Angebote, die **nicht über den Träger** (bzw. den allgemeinen Elternbeitrag) **finanziert sind**, wie zum Beispiel Musikschule, Therapien (z.B. Ergo, Logo), Angebote von Sportvereinen und Freiberufler*innen (z.B. Yoga, Ballett) und von Frühförderstellen. (z.B. Sozial- und Heilpädagogen, Psychologen, Ergotherapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten, Ärzte u.a.). Im Grundsatz gibt es zwei Möglichkeiten für die Angebote Externer in der Kita, die – sofern sie vorkommen – im Rahmen der Einrichtungskonzeption beschrieben werden sollten:

Externe Anbieter	als Dienstleistungsangebot für Eltern	als Kooperationspartner*innen im Rahmen eines inklusiven Konzeptes der Kita
Wann/wie/wer/wo?	Möglichst außerhalb der Öffnungszeiten der KITA in den Räumen der Kita oder der Kirchengemeinde; unabhängig vom Kita Personal im jeweiligen Setting und Konzept des Anbieters (z.B. Kleingruppen, „Eins zu Eins“) Angebot erspart Fahrwege für Personensorgeberechtigte; Teilnahme der Eltern nach Konzept des Anbieters	Innerhalb der Öffnungszeiten der Kita in deren Räumlichkeiten; Grundsätzlich alltagsintegriertes Setting und/oder unter Begleitung und Einbezug des pädagogischen Personals der Kita (z.B. Einzelintegrationskraft, Bezugspersonen, Pädagog*innen); Teilhabe und -nahme der Personensorgeberechtigten ist zu ermöglichen
Einbindung in Einrichtungskonzeption	Keine Einbindung in das pädagogische Kita-Konzept; Keine Verantwortung des Kita-Trägers für das Angebot; Ggf. Übergabe der Kinder an den externen Anbieter durch das Kita Personal;	Gemeinsame Verantwortung für das Angebot im Rahmen der Kita-Konzeption; Kita-Konzept wird bereichert um die externe Profession; voneinander Lernen von Externen und Kita-Personal; Fortsetzung der externen Angebote im Alltag der Kita im Sinne der Teilhabeförderung; gemeinsame Eltern- und Teamgespräche; gemeinsame Weiterentwicklung des inklusiven Ansatzes
Was braucht es?	Transparenz über die Angebotsform, Nutzungsvereinbarung mit dem Anbieter (Miete und Reinigung, Uhrzeit/Datum des Angebotes, Einhaltung des Datenschutzes, Versicherung bei Schäden, Kündigungsfrist), ggf. Selbstauskunftserklärung/Führungszeugnis - Einsicht und Dokumentation durch den Träger, Zustimmungserklärung der Personensorgeberechtigten, Raumnutzung muss den Sozialdatenschutz gewährleisten.	Transparenz über die Angebotsform, erweitertes Führungszeugnis/Selbstauskunftserklärung - Einsicht und Dokumentation durch den Träger, Zustimmungserklärung der Personensorgeberechtigten, gegenseitige Schweigepflichtentbindung durch Personensorgeberechtigten, Kinderschutzkonzept der Kita gilt, Verpflichtung auf den Sozialdatenschutz .

6 Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

Wir sehen es als unsere Aufgabe, Kinder vor missbräuchlicher Machtausübung und/oder Vernachlässigung, Übergriffen, Grenzverletzungen, strafrechtlich relevantem Verhalten oder vor unzureichendem Schutz vor Gefahren in ihrer Entwicklung zu bewahren.

Um im Verdachts- oder Ereignisfall einer Gefährdung angemessen reagieren zu können, haben wir für unsere Einrichtung einen Leitfadens zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Kita vorliegen.

6.1 Innerhalb der Einrichtung

Kindeswohlgefährdungen ergeben sich nicht nur im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung oder unangemessenem Umgang mit dem Kind, sondern auch aus anderen Umständen (z.B. Brand, Unwetter, Bombendrohungen, Tod eines/einer Mitarbeitenden). Ein Notfallplan beschreibt – nach menschlichem Ermessen – mögliche Notfallszenarien und die notwendige Interventionsmaßnahme einrichtungsspezifisch.

Alle im Notfallplan benannten Ereignisse führen in der Regel zu einer unverzüglichen Meldepflicht des Trägers gemäß § 47 SGB VIII.

6.1 Übergriffe Erwachsene - Kinder

Bei Wahrnehmen und Bekannt werden von Anhaltspunkten für die Gefährdung eines von uns betreuten Kindes durch MitarbeiterInnen sollte zunächst im Rahmen der gelebten Fehlerkultur in unserer Einrichtung eine kollegiale Rücksprache/Reflexion unter Einbeziehung der Leitung und ggfl. des Trägers vorgenommen werden. Je jünger das Kind ist, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung des Kindes.

Mitarbeiter, die Kenntnis über mögliche Fälle des sexuellen Missbrauchs durch KollegInnen erhalten, haben unverzüglich die Leitung zu informieren. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Leitung selbst darin involviert ist, teilt der Mitarbeiter die Anhaltspunkte dem Träger mit. Im nächsten Schritt kann die insoweit erfahrene Fachkraft als unabhängiger Sachverständiger beratend – zur Beurteilung der Verdachtsmomente im Hinblick auf notwendige Maßnahmen zum Opferschutz und die Frage des Einschaltens der Strafverfolgungsbehörde – einbezogen werden.

Innerhalb der Kita kann es neben einer Kindeswohlgefährdung durch eine/n MitarbeiterIn auch zu übergriffigem Verhalten unter Kindern kommen.

6.2 Übergriffe unter Kindern

Kommt es zu (sexuellen) Übergriffen unter Kindern, muss pädagogisch interveniert werden.

Die Aufmerksamkeit nach dem Übergriff wird zunächst dem betroffenen Kind geschenkt, welches den sofortigen Schutz, Trost, Zuwendung und die Sicherheit braucht, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat.

Auf Seiten des übergriffigen Kindes sind der pädagogische Umgang mit dem Verhalten, der Schutz des betroffenen Kindes und die sensible und wirksame Einflussnahme auf das übergriffige Kind besonders wichtig. Hierbei kann eine Beratung und Begleitung fachlicher Beratungsstellen notwendig werden.

Notwendige Maßnahmen werden von den pädagogischen Fachkräften, nicht von den Eltern, entschieden und haben zum Ziel das Verhalten des übergriffigen Kindes durch Einsicht und Einschränkungen und nicht durch Strafen zu verändern. Die Maßnahmen sind befristet und werden

konsequent durchgeführt, kontrolliert und wahren die Würde des Kindes. Für den Umgang mit den Eltern der beteiligten Kinder ist Transparenz das höchste Gebot.

Wiederholtes oder gezieltes übergriffiges Verhalten von Kindern im Vorschulalter kann ein Hinweis auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls entsprechend SGB VIII §8a sein und sollte mit der insofern erfahrenen Fachkraft und den entsprechenden Fachstellen beraten werden.

Der Inhalt der Gespräche, die bekannt gewordenen Umstände sowie alle bekannten Handlungsschritte werden nachvollziehbar dokumentiert. Diese Dokumentation wird vertraulich behandelt.

Der Träger, die Aufsichtsbehörde und ggfl. die Strafverfolgungsbehörde wird informiert.

Die Fürsorgepflicht gegenüber dem Mitarbeiter ist im Verfahren immer zu achten!

Ansprechpartner für die Medien ist der Träger.

6.3 Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Kindeswohlgefährdungen ergeben sich nicht nur im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung oder unangemessenem Umgang mit dem Kind, sondern auch aus anderen Umständen (z.B. Brand, Unwetter, Bombendrohungen, Tod eines/einer Mitarbeitenden). Ein Notfallplan beschreibt – nach menschlichem Ermessen – mögliche Notfallszenarien und die notwendige Interventionsmaßnahme einrichtungsspezifisch.

Alle im Notfallplan benannten Ereignisse führen in der Regel zu einer unverzüglichen Meldepflicht des Trägers gemäß § 47 SGB VIII.

Folgendes Formular steht zur Dokumentation für eine „Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung“ zur Verfügung:

Name, Anschrift, Alter des betroffenen Kindes:	
Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten	
Name des/der beschuldigten Mitarbeitenden	
Name der/des kenntnisnehmenden oder Verdacht habenden Mitarbeitenden	
Handlungsschritte	Dokumentation der Situation:
Wahrnehmung/ Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte durch kindliche Äußerungen und/oder Verhalten, durch Rückmeldungen von Eltern und/oder Dritten (Beschwerden), eigene Beobachtungen, etc...	Welche gewichtigen Anhaltspunkte wurden beobachtet/vom Kind und /oder von Eltern berichtet/vom Mitarbeitenden/ von ... gesehen? Wann – Datum und Uhrzeit, wenn möglich? Über welchen Zeitraum? In welcher Häufigkeit?

<p>Umgehende Mitteilung an die Leitung und den Träger Bewertung/ möglichst Feststellung des Sachverhalts Plausibilitätskontrolle</p> <p>Krisenteams: Gemeinsame Bewertung des Gefährdungsrisikos mit unabhängiger „Insofern erfahrene Fachkraft“ aus unabhängiger Beratungsstellen Mitarbeitenden sind Ansprechpartner*innen bekannt!</p> <p>Krisenteam plant weitere Handlungsschritte</p>	<p>..... Wer war beteiligt?</p> <p>..... Was ist passiert? Was kann gesichert werden?</p> <p>.....</p> <p>Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende innerhalb der Einrichtung durch eine Plausibilitätskontrolle durch die Leitung zweifelsfrei ausgeräumt werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Information der Beteiligten und des Trägers/ Rehabilitation der/s Beschuldigten/Information des Jugendamtes</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, Verdacht erhärtet sich ggf. noch</p> <p>Information an den Träger/Geschäftsführer*in/Krisenteam am</p> <p>Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII an das Jugendamt am mit erfolgt. (siehe Kapitel 6.5 „Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII, S.60)</p> <p>Notwendige Fallbesprechung mit der „Insofern erfahrene Fachkraft“ zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos am mit</p> <p>Zu welcher gemeinsamen Einschätzung der Situation sind Sie in der Fallbesprechung gekommen?</p> <p>Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende innerhalb der Einrichtung ausgeschlossen werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Information der Beteiligten/Rehabilitation der/s Beschuldigten/Information des Jugendamtes</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, Verdacht erhärtet sich ggf. noch und es besteht eine erhebliche und akute, gegenwärtige Gefährdung des Kindes</p>
<p>Sofortmaßnahmen Einleiten</p>	<p>Kontakt zwischen (mutmaßlichem) Täter und (möglichem) Opfer aussetzen</p> <p>Ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (grundsätzlich bei Straftaten Abschnitt 13. Strafgesetzbuch „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, Ausnahmen siehe Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, S. 46ff). Die Gründe für eine Verzicht der Einschaltung als Ergebnis der externen/unabhängigen Beratung sind zu dokumentieren!</p>
<p>Inkenntnissetzung der/s angeschuldigten Mitarbeitenden</p>	<p>Möglichkeit, den Vorfall aus ihrer/seiner Sicht zu schildern/zu den Anschuldigungen/Verdacht Stellung zu nehmen unter der Maßgabe der Wahrung der Fürsorgepflicht für die/den Mitarbeitenden.</p> <p>Gesprächsinhalt: Vorwürfe/Situation benennen, fachliche Einordnung des Fehlverhaltens mit Verweis auf Verhaltenskodex und Schutzkonzept. Ziel:</p>

	<p>Hinzunahme der Perspektive, um weitere Schritte zu koordinieren; Dokumentation der Informationen</p> <p>Einordnung und Bewertung: Kann Vorwurf/Verdacht zweifelsfrei ausgeräumt werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Information der Beteiligten, des Trägers/Rehabilitation der/s Beschuldigten</p> <p>Information an das Jugendamt und die Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes Dokumentation der Ergebnisse mit allen Beteiligten Rehabilitation</p>
Weitere Maßnahmen Arbeitsrecht/Strafrechtliche Maßnahmen	<p><input type="checkbox"/> Nein, Es bestehen gewichtige Anhaltspunkte fort und/oder verschärfen sich</p> <p>Einleitung arbeitsrechtlicher Konsequenzen (z.B. Freistellung, Suspendierung, Beurlaubung, Dienstanweisung, Abmahnung, (Verdachts-)Kündigung, fristlose Kündigung) nach juristischer Beratung Ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, Anzeige erstatten</p>
Information und Begleitung betroffener Kinder/Eltern Je nach Sachlage muss dieser Schritt auch deutlich früher erfolgen!	<p>Information der Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes über getroffenen Maßnahmen – wann, wie, mit wem? Sensibel und Sorgsam Abwägen zwischen Fürsorgepflicht gegenüber dem/der Angeschuldigten/m und den Rechten der Kinder und Personensorgeberechtigten! Welche weitere Begleitung/Beratung durch wen brauchen die betroffenen Kinder/Eltern?</p>
Information der anderen Mitarbeitenden/Elternschaft	<p>Wer von den weiteren Mitarbeitenden/der Elternschaft wird wann, wie und in welchem Ausmaß über die Ereignisse und ggf. arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber dem*der Angeschuldigten informiert?</p>
Öffentlichkeit	<p>Benennung <u>einer</u> Ansprechperson für die Öffentlichkeit Festlegung einer einheitlichen Sprachregelung Festlegungen wie über wenn die Kommunikation mit den Medien läuft</p>
Rehabilitation	<p>Sollte sich nach weiteren Recherchen und Ermittlungen der Verdacht gegen den*der Angeschuldigten als falsch erweisen, obliegt es dem Träger, sich für eine vollständige Rehabilitation einzusetzen</p>
Aufarbeitung	<p>Hilfen bereitstellen für die Aufarbeitung aufgetretener Fälle durch Supervision, unabhängige, fachliche Begleitung von außen, Coaching der Leitung/des Teams. Analyse der Ursachen und möglicher - vorwiegend struktureller, konzeptioneller – Fehlerquellen</p>

6.4 Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes

Im Sozialgesetzbuch (Achstes Buch), Absatz 4, § 8a ist der Schutzauftrag verankert. In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzu-

stellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden **gewichtiger Anhaltspunkte** für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine **Gefährdungseinschätzung** vornehmen. Eine insoweit erfahrene Fachkraft wird beratend hinzugezogen, sowie die Erziehungsberechtigten und das Kind, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „**gewichtige Anhaltspunkte**“ für die **Gefährdung des Wohls eines Kindes**. Das sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen.

Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker, junger und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte beim Kind

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)
- Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
- Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung von der Gesundheit gefährdenden Substanzen
- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (z. B. unzureichende Körperpflege, Kleidung...)
- Unbekannter Aufenthalt oder Aufenthalt an kindergefährdenden Orten
- Fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung
- Gesetzesverstöße
- Körperlicher Entwicklungsstand des Kindes weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand signifikant ab
- Krankheiten häufen sich
- Es gibt Anzeichen psychischer Störungen
- Mit oder in der KITA gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

- Gewalttätigkeiten und/oder Dominanz aggressiver Verhaltensweisen in der Familie
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
- Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Familie in finanzieller/materieller Notlage
- Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllen, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)
- Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)
- Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend
- Soziale und kulturelle Isolierung der Familie

- Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten
- Umgang mit extremistischen Gruppierungen

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und –fähigkeit

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- Fehlende oder mangelnde Problemeinsicht
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- Frühere Sorgerechtsvorfälle

Rahmenbedingungen:

- Gemäß Art. 9 b BayKiBiG und § 8 a SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz) haben die Träger von Kindertageseinrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass Kinder in ihrer Entwicklung nicht durch den Missbrauch elterlicher Rechte und/oder Vernachlässigung Schaden nehmen.
- Die **Rahmenschutzvereinbarung** zur Sicherstellung des Schutzauftrages mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) klärt die entstehenden Verpflichtungen.
- Zur grundsätzlichen Sicherstellung der persönlichen Eignung des (pädagogischen) Personals und eingesetzter Ehrenamtlicher ist einmalig und dann alle 5 Jahre ein **erweitertes Führungszeugnis** gemäß § 72 a SGB VIII vorzulegen (§ 30 a Abs. 1 BZRG).

Eine insoweit erfahrene Fachkraft kann zur Einschätzung beratend hinzugezogen werden, sowie die Erziehungsberechtigten und das Kind, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes möglich ist so wie hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Nach Vornahme der Gefährdungseinschätzung ist es Aufgabe der Fachkräfte und des Trägers bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn diese für erforderlich gehalten werden. Falls eine Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, ist professionelles Handeln durch Übergabe der Verantwortung an das Jugendamt gekennzeichnet. Sollte Gefahr in Verzug sein muss unverzüglich die Polizei geholt und das Jugendamt informiert werden.

Alle Handlungsschritte werden nachvollziehbar dokumentiert.

Es gibt einen Verhaltenskodex und eine Selbstverpflichtung, in denen sich die Mitarbeitenden und der Träger zur Sicherung des Kindeswohl und der Wahrung der Kinderrechte verpflichtet haben.

Folgendes Formular steht zur Dokumentation für eine „Kindeswohlgefährdung in häuslicher Umgebung“ zur Verfügung:

Name, Anschrift, Alter des Kindes:	
Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten	
Handlungsschritte	Dokumentation der Situation:

<p>Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte beim Kind oder der Familie durch Mitarbeitende</p> <p>Ggf. ergänzen durch dokumentierte Beobachtungen gemäß dem jeweiligen Verfahren des zuständigen Jugendamtes (siehe „<i>Ampelbogen: Orientierungshilfe für eine Gefährdungseinschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld</i>“, S.69)</p> <p>Mitteilung an die Leitung und Kollegiale Beratung im Team</p> <p>Feststellung des Sachverhalts</p>	<p>Welche gewichtigen Anhaltspunkte wurden beobachtet?</p> <p>.....</p> <p>Über welchen Zeitraum?</p> <p>.....</p> <p>In welcher Häufigkeit?</p> <p>.....</p> <p>Wer/wann:</p> <p>.....</p> <p>Mit welchem Verfahren dokumentiert?</p> <p>.....</p> <p>Information des Trägers:.....</p> <p>Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte in der kollegialen Beratung zweifelsfrei ausgeräumt werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, Ende des Prozesses</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, " Anonymisierte Fallbesprechung mit der „Insofern erfahrenen Fachkraft“ zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig!</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>.....</p>
<p>Gemeinsame Bewertung des Gefährdungsrisikos</p>	<p>Kann eine akute gegenwärtige, erhebliche Gefährdung für das Wohl des Kindes ausgeschlossen werden? Zu welcher gemeinsamen Einschätzung der Situation sind Sie in der anonymisierten Fallbesprechung mit der Insofern erfahrenen Fachkraft⁹ gekommen?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, Bei erheblicher und akuter, gegenwärtiger Gefährdung und/oder Verletzung des Kindes (z.B. Würgemale am Hals)</p>

⁹ Mindestqualifikation der „Insofern erfahrene Fachkraft“:

- einschlägige Berufsausbildung z.B. Dipl. –Sozialpäd., Dipl.-Psych., Arzt)
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung
- Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei, ...
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder Coaching- Kompetenzen
- persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).

<p>siehe: Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe durch die Personensorgeberechtigten</p>	<p>sofortige Übergabe an das Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst/ASD) - Übergabe nachweisbar machen; z.B. schriftliche Mitteilung. Ggf. auch Polizei oder Notarzt einschalten. Ggf. auch gegen den Willen der Eltern, aber möglichst nicht ohne ihr Wissen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Siehe „Übergabe an das Jugendamt“ Wenn möglich: Dokumentation der Anzeichen/Verletzungen!</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...). Können die Personensorgeberechtigten einbezogen werden oder wird der Schutz des Kindes dadurch in Frage gestellt?</p> <p>.....</p> <p>Ende des Prozesses</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, Welche notwendigen Maßnahmen werden eingeleitet zum Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfen durch die Personensorgeberechtigten zur Abwendung des Gefährdungsrisikos? (Gespräch mit den Eltern, s.u., weitere Beobachtungen mittels Bogen, „anonymisierte“ Beratung mit weiteren Institutionen, ...)</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>.....</p> <p>Können eigenen Maßnahmen zur Unterstützung von Seiten der Einrichtung angeboten werden (z.B. Vermittlung/Begleitung in Erziehungsberatung, Koordinierte Kinderschutzstelle, Jugendhilfeleistungen, Gesundheitshilfen, Frühförderstelle, Frühdiagnosezentrum, ärztliche Hilfe)?</p> <p>.....</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>.....</p> <p>Welche Ziele werden mit wem wann vereinbart? Wann Zielüberprüfung vereinbart?</p> <p>.....</p>
<p>Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe durch die Personensorgeberechtigten</p>	<p>Gespräch mit den Personensorgeberechtigten zur Hinwirkung auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen am:</p> <p>.....</p>

	<p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>.....</p> <p>Sind Personensorgeberechtigte bereit und in der Lage geeignete Hilfen in Anspruch zu nehmen?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, Siehe: Hinzuziehen „Insofern erfahrener Fachkraft“, erneute gemeinsame Abschätzung des Gefährdungsrisikos und Klären des weiteren Vorgehens:</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...):</p> <p>.....</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, Eltern reagieren im Sinne der Abwendung der Gefährdung</p> <p>Welche Hilfen/Maßnahmen mit welchem Ziel in welchem Zeitraum mit wem vereinbart?</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...):</p> <p>.....</p> <p>Vereinbarte Überprüfung der Zielerreichung am:</p> <p>.....</p>
<p>Überprüfung der Zielerreichung</p>	<p>Überprüfung und Bewertung der Maßnahmen im Hinblick auf die Zielerreichung der Abwendung der Kindeswohlgefährdung - waren sie erfolgreich?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, Ende des Prozesses; Schutzauftrag erfüllt</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, Bestehen gewichtige Anhaltspunkte fort und/oder verschärfen sie sich? Welche weiteren Maßnahmen sind notwendig? Wer kontrolliert Einhaltung und Erfolg? Erneutes Hinzuziehen „Insofern erfahrener Fachkraft“ zur Abschätzung. Ggf. Übergabe an das Jugendamt (s.u.), ggf. auch gegen den Willen der Eltern, aber möglichst nicht ohne ihr Wissen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...):</p> <p>.....</p>
<p>Übergabe an das Jugendamt/ASD durch den Träger/die Leitung</p>	<p>Die schriftliche Meldung und Übergabe an das Jugendamt enthält in der Regel laut Vereinbarungen mit dem zuständigen Jugendamt zur</p>

<p>Übergabe nachweisbar dokumentieren! Schriftliche Bestätigung des Eingangs der Meldung vom Jugendamt anfordern</p>	<p>Sicherstellung des Schutzauftrages folgende Angaben (ggf. vorab mündliche Mitteilung):</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes; Telefonkontaktdaten ■ Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten, Telefonkontaktdaten ■ beobachtete gewichtige Anhaltspunkte ■ Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ■ bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen ■ Beteiligung der jeweils Berechtigten sowie des Kindes, Ergebnis der Beteiligung ■ beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen ■ weitere Beteiligte oder Betroffene. <p>Information an den Träger am:</p> <p>bzw. Meldung durch den Träger am:</p> <p>Welche Vereinbarungen wurden mit dem Jugendamt zum weiteren Kontakt mit der Einrichtung getroffen (z.B., wenn Kind aus der Einrichtung bzw. der Familie genommen wird)?</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>.....</p>
<p>Anmerkungen</p>	

Der Ampelbogen versteht sich als ein Baustein im Entscheidungsprozess, ob im vorliegenden Fall eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Er dient der geschärften Wahrnehmung und Dokumentation. Gefährdungen sollen möglichst frühzeitig erkannt werden und die Vorbereitung auf ein Gespräch im Team oder die Beratung mit der „Insofern erfahrenen Fachkraft“ zur Gefährdungseinschätzung soll erleichtert werden. Der Bogen ist unterteilt in die Abschnitte Einschätzung einer akuten Gefährdung, Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sowie globale Risiko- und Schutzfaktoren.

Folgendes Formular steht zur „Gefährdungseinschätzung“ zur Verfügung:

Ampelbogen	
Name des Kindes	
Geburtsdatum	
Sorgeberechtigte(r)	
Ausfüllende Fachkraft	

Datum _____

Anzeichen einer akuten Kindeswohlgefährdung	Trifft zu*	Trifft nicht zu	k. A.
Kein regelmäßiges u/o geeignetes Angebot an Nahrung u/o Flüssigkeit, Flüssigkeit – Austrocknungserscheinungen/ Unterernährung			
Lebensnotwendige medizinische Versorgung wird/ ist nicht gewährleistet			
Augenscheinliche Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten (Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen, unklare Schonhaltungen und Schmerzen, wiederholte Entzündungen im Anal- und/ oder Genitalbereich)			
Baby/ Kleinkind wird sich selbst überlassen, d. h. alleine gelassen ohne Aufsicht, nicht in Reichweite u/o Hörweite (z. B. auch kein Babyphone). Eine Reaktion auf Schreien des Kindes innerhalb von wenigen Minuten ist nicht möglich.			
Aufsicht ist nicht gewährleistet u/o ungeeignete Aufsichtsperson (z. B. unter Alkohol- u/o Drogeneinfluss stehende Person)			
Fehlende existenzielle Grundsicherung zur Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse (z. B. Essen/ Trinken, Hygieneartikel, Kleidung, Energie/ Wasser)			
Verwahrlosung der Wohnung/ Schlafplatz des Kindes (z. B. Ansammlung von Tierkot/ Ungeziefer, extreme Vermüllung, ungesicherte Gefahrenquellen)			

***Bereits eine Bewertung im roten Bereich signalisiert eine akute Gefährdung für das Kindeswohl (massive Schädigung, evtl. lebensbedrohliche Situation für das Kind). Sofortiges Einschalten des ASD nötig, Schutzmaßnahmen müssen getroffen werden.**

Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

- Rot** (= Ja) Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderem Maße wahrgenommen werden. Es sind Risiken deutlich erkennbar und die Bedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht.
- Gelb** Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/ oder mäßig ausgeprägt wahrgenommen werden. Es liegt eine drohende bzw. latente Gefährdung vor, d. h. es liegt weder eine akute noch keine Gefährdung vor. Diese Einschätzung erfordert erhöhte Aufmerksamkeit
- Grün** (= Nein) Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden. Der Risikofaktor trifft nicht zu bzw. gibt keinen Anlass zu Besorgnis. Die Bedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen werden befriedigt.
- k. A. keine Angabe, dieser Punkt kann nicht eingeschätzt werden, ist nicht bekannt.

Erscheinungsbild des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
Schlechter Pflegezustand (z. B. nicht gewaschen, ausgeprägte Windeldermatitis, übler Körpergeruch, häufiger (evtl. unbehandelter) Schädlingsbefall)				
Deutliches Über- oder Untergewicht				
Auffällig krank ohne medizinische Versorgung				
Unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit, Unversehrtheit)				
Kariöse Zähne ohne Zahnpflege / medizinische Versorgung				
Deutliche Entwicklungsverzögerungen oder -Rückschritte(Motorik, Sprache, Wahrnehmung)				
Sonstiges:				
Verhalten des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.

Kind wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos oder stark verunsichert				
Konkrete Mitteilungen/ Andeutungen über erlebte Gewalt				
Darstellen von erlebter Gewalt (durch Spiel, Malen)				
(wieder) Einnässen/Einkoten				
Essstörungen				
Kind zeigt ausgeprägtes unruhiges Verhalten				
Instabiler/ fehlender Blickkontakt				
Kind zeigt keine Orientierung auf Bezugspersonen				
Kind lässt sich kaum zum Spiel motivieren oder für etwas begeistern				
Kind kann Risiken nicht oder nur schwer einschätzen (und bringt sich dadurch ggf. in Gefahr)				
Kind zeigt ausgeprägtes monotones/ rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen oder selbstverletzendes Verhalten (z. B. Kopf an die Wand schlagen, Haare ausreißen)				
Unaufmerksamkeit, Unkonzentriertheit, Orientierungslosigkeit				
Kind zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen				
Kind zeigt auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Kontakt mit Erwachsenen				
Kind sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit (z. B. durch Schreien, Beißen, Distanzlosigkeit)				
Unregelmäßiger KiTa-Besuch (häufiges Fehlen ohne Rückmeldung der Eltern, plötzlicher unerklärbarer Kontaktabbruch)				
Kind zeigt altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten				
Auffälliger Medienkonsum (PC, Fernsehen, Spielekonsolen)				
Sonstiges:				
Umgang der Sorgeberechtigten (anderer Bezugspersonen) mit dem Kind	rot	gelb	grün	k. A.
Eltern haben kaum/ keinen Zugang zum Kind				
Eltern erkennbar überfordert				
Verlässliche Bezugsperson fehlt				
Kind erhält zu wenig zeitliche u/o emotionale Zuwendung (z. B. kein/kaum Blick-, Körperkontakt, keine Zuwendung, fehlende Ansprache beim Wickeln, Verweigern von Trost)				
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse (Schlafen, Ernährung, Zuwendung, Selbstständigkeit, Spielanregung)				
Keine Wertschätzung/ Ablehnung (z. B. Anschreien, unangemessene Kritik, Ignoranz)				
Schroffer, abweisender Umgang mit dem Kind				
Eltern gewähren keine altersangemessene Ernährung (z. B. Menge und Qualität der Nahrung, Nahrung dem Alter nicht angemessen, nicht ausreichend Flüssigkeit, unhygienische Zubereitung z. B. von Flaschen)				
Fehlende altersangemessene Tagesstruktur				
Eltern bieten dem Kind nicht ausreichend Ruhezeiten				
Eltern bieten dem Kind keine oder kaum altersentsprechende Entwicklungsanreize/ Anregungen zum altersgerechten Spiel				
Notwendiger oder zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt				
Mangelnde medizinische Versorgung (z. B. bei Krankheit wird kein Arzt konsultiert, ärztliche Empfehlungen werden nicht eingehalten, fehlende U-Untersuchungen) oder Überversorgung				
Eltern lassen kaum Kontakt zu Gleichaltrigen zu				

Körperlich übergriffiges Verhalten (z. B. Schütteln, Schlagen, Fixieren, sexualisierte Handlungen)	rot	gelb	grün	
Eltern lassen altersunangemessenen Medienkonsum zu	rot	gelb	grün	
Eltern suchen mit dem Kind regelmäßig unangemessene kindgefährdende Orte auf (Lärm, passives Rauchen, Umfeld, in dem Alkohol konsumiert wird)	rot	gelb	grün	
Sonstiges:	rot	gelb	grün	
Häusliches Umfeld	rot	gelb	grün	k. A.
Verwahrlosungstendenzen (z. B. starke Vermüllung, keine funktionstüchtigen Möbel...)	rot	gelb	grün	
Gefahrenquellen werden nicht erkannt u/o verharmlost (z. B. Gefahr durch Haustiere, ungesicherte Steckdosen, zugängliche Reinigungsmittel/ Medikamente/ Alkohol/ Zigaretten, ungesicherte Treppen etc.)	rot	gelb	grün	
Beengte Wohnsituation	rot	gelb	grün	
Ungeeigneter Schlafplatz für das Kind (z. B. feuchte, verschmutzte Matratzen/ Bettzeug, kaum Frischluft o Tageslicht; liegt das Kind ständig in Wippe, Tragetasche oder Bett?)	rot	gelb	grün	
Sonstiges:	rot	gelb	grün	

Risiko- und Schutzfaktoren

Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdungen	Trifft zu	Trifft nicht zu	k. A.
Unerwünschte Schwangerschaft	rot	grün	
Früh- u/o Mangelgeburt	rot	grün	
Mehrlingsgeburt	rot	grün	
Behinderung u/o chronische Erkrankung des Kindes	rot	grün	
Kind stellt deutlich erhöhte Fürsorgeanforderungen, die die Möglichkeiten der Familie zu übersteigen drohen (schwieriges Verhalten, diagnostizierte Verhaltensauffälligkeiten wie ADS/ ADHS, deutliche Entwicklungsverzögerung, körperliche u/o geistige Behinderung, chronische Behinderung, sonstige)	rot	grün	
Sehr junge Eltern (Mutter ≤ 18 Jahre zum Zeitpunkt der Geburt u/o mehr als ein zu versorgendes Kind bei einem Alter der Mutter ≤ 20)	rot	grün	
Kinderreiche Familien	rot	grün	
Alleinerziehend	rot	grün	
(schwere) körperliche Erkrankungen u/o Behinderung eines/ beider Elternteile u/o von Geschwistern	rot	grün	
Psychische Auffälligkeiten/ Störungen eines/ beider Elternteile (auch: Wochenbettdepression?)	rot	grün	
Sucht eines/ beider Elternteile	rot	grün	
Verwahrlostes Erscheinungsbild eines/ beider Elternteile	rot	grün	
Gewalterfahrung eines/ beider Elternteile in der eigenen Herkunftsfamilie	rot	grün	
Hochstrittige Trennung/ Scheidung	rot	grün	
Häusliche Gewalt/ Partnerschaftsgewalt	rot	grün	
Arbeitslosigkeit/ ALG II-Bezug	rot	grün	
Schulden	rot	grün	
Soziale/ Sprachliche Isolation (im Alltag keine Kontaktperson verfügbar, bekommt keinen Besuch)	rot	grün	

Hinweise auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten			
---	--	--	--

Ressourcen und Kooperationsfähigkeit der Eltern	Mutter			Vater		
	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
Nimmt Signale des Kindes wahr						
Kann Bedürfnisse und Signale des Kindes angemessen beantworten						
Realistische Einschätzung der kindlichen Fähigkeiten und Absichten						
Emotionale Stabilität						
Tagesstruktur						
Positive/ unterstützende Paarbeziehung						
Kritikfähigkeit						
Kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten						
Kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren						
Aufarbeitung eigener Traumatisierungen/ Gewalterfahrung/ Lebenskrisen						
Problemeinsicht						
Soziales Umfeld vorhanden (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde)						
Bereitschaft Hilfe anzunehmen/ an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken/ Kooperationsbereitschaft						
Fähigkeit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						
Sonstiges:						

Gesamteinschätzung

Für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos muss abgewogen werden, welche Risiken, schützende Faktoren und bestehende Gefährdungsmomente zusammenspielen und wie sich dies auf das Wohl des Kindes auswirkt. Es ist zu berücksichtigen, welche Faktoren im Einzelfall vorliegen, wie sie gewichtet und ggf. kompensiert werden können. Folgende Fragen können außerdem zur Gesamteinschätzung herangezogen werden:

- Was geschieht dem Kind jetzt, wie sicher ist es? (Sicherheit, Ressourcen)
- Was könnte geschehen, wenn nicht eingegriffen wird?
- Wie wahrscheinlich ist dies nach den der Fachkraft bekannten Informationen?
- Welche chronischen Bedingungen liegen vor, die zur Eskalation der Situation führen könnten?
 - ➔ Einschätzung der Entwicklungsdefizite beim Kind und des Erziehungsverhaltens der Eltern.

Ergebnis

Ankreuzen	Einschätzung	Handlungsempfehlung
------------------	---------------------	----------------------------

	Die Bedürfnisse des Kindes werden befriedigt, die Einschätzung der Merkmale gibt keinen Anlass zur Sorge.	Keine weitere Veranlassung
	Moderate Risiken bzw. latente oder mäßig ausgeprägte Gefährdungsmomente liegen vor oder die Einschätzung ist nicht sicher, es fehlen weitere Wahrnehmungen.	Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft wird empfohlen
	Risiken sind deutlich erkennbar und die Grundbedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft wird dringend empfohlen. Geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung müssen eingeleitet werden. Eine Meldung an den ASD ist sehr wahrscheinlich erforderlich.

Begründung und weitere Schritte:

Ort, Datum, Unterschrift

6.5 Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII

Meldungen an das Jugendamt gemäß **§ 8a SGB VIII** ergeben sich im Verfahren entweder direkt als Ergebnis der Wahrnehmung einer akuten Kindeswohlgefährdung oder als Ergebnis der Einschätzung mit der Insofern erfahrenen Fachkraft. Ggf. wird vom Jugendamt ein entsprechender Meldebogen vorgegeben.

Gemäß **§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII** muss der Einrichtungsträger Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, melden. Meldepflichtig sind weiterhin Ereignisse und Entwicklungen, die den ordnungsgemäßen Einrichtungsbetrieb gefährden oder Veränderungen der Konzeption beinhalten.

Der Gesetzgeber möchte damit sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Der besonderen Bedeutung der Regelung entsprechend sind Verstöße gegen die Meldepflicht des Trägers ordnungswidrig und werden gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 mit einem Bußgeld geahndet.

Der Einrichtungsträger hat diese Ereignisse und Entwicklungen dem örtlichen Jugendamt **unverzüglich ggf.** mit einem entsprechenden Formular oder telefonisch mit den entsprechenden Angaben zu melden. **Zeitnah** ist dann die Übersendung einer ausführlichen Stellungnahme bzw. der Dokumentation des Trägers erforderlich. Die Meldungen sind Grundlage der **heimaufsichtlichen Beratung, Prüfung, Bewertung und einer gemeinsamen Reflexion mit dem Träger.**

Eine allgemein gültige Definition von "Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen" gibt es nicht. Gefährdungssituationen können im Hinblick auf die jeweilige Träger- und Organisationsstruktur sowie die vorliegenden pädagogischen Konzeptionen und die Kinder und Familien einer Einrichtung sehr unterschiedlich sein.

Grundsätzlich können sie als nicht alltägliche, konkrete und akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichen Maßen auf das Wohl von Kindern auswirken (können), definiert werden. Beispiele (die nachfolgende Aufzählung von Ereignissen und Entwicklungen ist nicht abschließend, sondern dient der Orientierung):¹⁰

a) Durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder

- Aufsichtspflichtverletzungen, Vernachlässigung
- Unfälle mit Personenschäden
- Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
- Sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen
- Rauschmittelabhängigkeit
- Zugehörigkeit zu Sekten oder extremistischen Vereinigungen

b) Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern

- Gravierende selbstgefährdende Handlungen
- Selbsttötungsversuche bzw. Selbsttötung
- Sexuelle Gewalt
- Körperverletzungen
- Sonstige erhebliche oder wiederholte Straftaten

c) Katastrophenähnliche Ereignisse

Das sind alle über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehenden Ereignisse, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben, zum Beispiel:

- Feuer
- Explosionen
- Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
- Hochwasser
- Bombenalarm

d) Weitere Ereignisse können sein

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko (unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt melden)
- Schwere Unfälle von Kindern
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (z. B. durch Baurechtsamt, Gesundheitsamt)
- Todesfall bei Mitarbeitenden
- Notarzteinsatz in der KITA

e) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden

Meldepflichtig sind Straftaten oder der Verdacht auf Straftaten von Mitarbeitenden sowie bekannte Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder auf eine mangelnde persönliche Eignung hinweisen. Eintragungen in Führungszeugnissen sind der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden, damit diese die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung der betroffenen Person bewerten kann. Hierzu kann sich die betriebserlaubniserteilende

¹⁰ siehe: http://www.bagl.jae.de/downloads/115_handlungsleitlinien-bkischg_betriebserlaub.pdf. (Stand 04.04.2020)

Behörde unter anderem das betreffende Führungszeugnis vom Einrichtungsträger vorlegen lassen und erforderlichenfalls die dazugehörige Gerichtsakte anfordern.

f) Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen der Einrichtung stehen. Zum Beispiel:

- wenn absehbar ist, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr voll erfüllt werden – z. B. durch anhaltende „Unterbelegung“
- erhebliche personelle Ausfälle z.B. aufgrund Kündigung mehrerer Mitarbeitenden
- wiederholte Mobbingvorfälle
- gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung

6.6 Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Bei Hinweisen/Vorkommnissen auf sexuelle Gewalt an Kindern innerhalb einer Einrichtung steht immer auch die Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden im Raum. Soll auf die Einschaltung (vorerst) verzichtet werden, weil Betroffene bzw. die Personensorgeberechtigten es ablehnt, so ist eine **unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung zwingend** erforderlich. Dies kann z.B. über eine vom Träger unabhängige „Insofern erfahrene Fachkraft“ oder eine externe Opferberatungsstelle erfolgen.

Auf die Einschaltung kann nur verzichtet werden, wenn

- eine fachlich unabhängige Beratung stattgefunden hat (s.o.)
- die Tat – nach Angaben des Betroffenen sowie nach allen bekannten Umständen - von geringer Schwere ist
- es der Einrichtung möglich ist, durch organisatorische Maßnahmen ausreichend für die Sicherheit des Betroffenen und anderer Kinder zu sorgen

Informationen über Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch (von eng gefassten Ausnahmen abgesehen) sollten Einrichtungen schnellstmöglich an die Strafverfolgungsbehörden weitergeben. Sie tragen damit die **eigene Verantwortung** dafür, ob und wann die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden und dürfen sich nicht darauf beschränken, das Opfer lediglich auf die Möglichkeit zu verweisen, selbst Strafanzeige zu erstatten.¹¹

¹¹ Ausführliche Informationen und Fallkonstellationen zur Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden siehe „Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ (siehe: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Publicationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf?__blob=publicationFile&v=13)

Weiteres Material und Quellen

- 1 Bundesrahmenhandbuch Schutzkonzepte vor sexualisierter Gewalt;** Diakonie Siegel. Überblick über die Inhalte unter: <https://www.diakonie-wissen.de/documents/1323081/1327439/Praesentation+BRH+Schutzkonzepte.pdf/a7433b85-c91c-4056-a88e-fb87efaedcef> Bestellung: www.diakonie-dqe.de und **Bundesrahmenhandbuch Kindertageseinrichtungen der BETA** (K 2.12.Kinderschutz) unter: <https://www.beta-diakonie.de/angebot/bundesrahmenhandbuch/>
- 2 IFP: Erfolgreiche Konzeptionsentwicklung; Modul C/Kinderschutz** unter: https://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/modul_b_ke-orientierungsrahmen_2018_end.pdf und **PQB Qualitätskompass** unter: https://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/pqb_qualitaetskompass_stand_dezember_2018.pdf ;
- 3 EKD- Materialien: Hinschauen-Helfen-Handeln,** <https://www.ekd.de/Hinschauen-Helfen-Handeln-bei-Missbrauch-24023.htm> und <https://www.ekd.de/Portalsuche-276.htm?q=risikoanalyse>
- 4 Schutzkonzept des Erzbistums Berlin;** https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Praevention/2015BroschuereSchutzkonzeptAuflage4.pdf
- 5 Handbuch Schutzkonzept sexueller Missbrauch,** Empfehlungen des runden Tisches: https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Presse_Service/Publikationen/UBSKM_Handbuch_Schutzkonzepte.pdf
- 6 Materialien der Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern:** www.bayern-evangelische.de
- 7 Prüfbogen „Kindeswohlgefährdung“** ausführliches Muster vom Kommunalverband Baden Württemberg unter <https://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/kiwo-skala-kinderschutz-in-tageseinrichtungen.html>
- 8 Handbuch KITA der ELKB – Kapitel Kinderschutz:** https://www2.elkb.de/intranet/system/files/book/downloads/vfkg-ag_kita-prozessdokumentation_final.pdf
- 9 Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Gewalt,** Empfehlungen der Berufsgruppe Würzburg: <http://www.berufsgruppegegensexuellegewalt.de/empfehlungen/>
- 10 Verdacht auf sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung – was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden:** https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindemissbrauch_Einrichtung.pdf?__blob=publicationFile&v=13 , 21.08.2019
- 11 Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern** von Jörg Maywald, Verlag Herder 1. Auflage 2019, ISBN: 978-3-451-38319-9
- 12 Handlungshilfe für den Umgang mit gewalttätigem, übergriffigem und/oder sexualisiertem Verhalten durch Mitarbeitende von Kindertagesstätten,** Hg. Rheinische Verband Ev. Tageseinrichtungen für Kinder 2012, unter: <http://www.rheinischer-verband.de/wp-content/uploads/2014/01/Brosch%C3%BCre-Endfassung.pdf> , 30.08.2019

- 13 Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungennach § 45 SGB VIII, http://www.bagljae.de/downloads/115_handlungsleitlinien-bkischg_betriebserlaub.pdf**
- 14 Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen, http://www.bagljae.de/downloads/124_handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf**
- 15 Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes (2020, Evangelischer Kita Verband Bayern e.V., Konzeption und Entwurf Christine Leclair, Fachberaterin und Redaktionsteam)**
- 16 Ergebnisse der drei Teamtage mit dem Team der Ev. Krippe Pustebume am 03.02.2023, 11.02.2023, 25.02.2023**

9 Adressen

Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Internet: www.aktivgegenmissbrauch.bayern-evangelisch.de)

- Fachstelle für allgemeine Anfragen, Fachstellesg@elkb.de, Telefon: 089/5595 676
- Koordinationsstelle Prävention, praevention@elkb.de, Telefon: 089/5595 670
- Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Diakonie in Bayern, Ansprechstellesg@elkb.de, Telefon: 089/5595 335
- Meldestelle für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Intervention und institutionelle Aufarbeitung); Meldestellesg@elkb.de, Telefon: 089/5595 342

Unabhängige zentrale Anlaufstelle.help für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelischen Kirche und der Diakonie in Deutschland

Telefon: 0800 5040112

E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help

Adressen für ortsnahe Beratungsstellen zum Thema sexueller Missbrauch/ Gewalt

Internet: www.hilfeportal-missbrauch.de

Das „Hilfetelefon sexueller Missbrauch“

Telefon: 08002255530

Internet: <https://nina-info.de/hilfetelefon.html>

Beauftragte für Frauen und Kinder beim Polizeipräsidium Mittelfranken

Jakobsplatz 5, 90402 Nürnberg

Telefon: 0911 2112078

Telefon (alternativ): 0911 21121

E-Mail: ppmfr@polizei.bayern.de

pro familia Nürnberg

Beratungsstellen und Informationen zu den Themen Familienplanung,
Sexualpädagogik und Sexualberatung
Tafelfeldstraße 13, 90443 Nürnberg
Telefon: 0911 555525
www.profamilia.de

Wildwasser Nürnberg e. V.

Rückertstraße 1, 90419 Nürnberg
Telefon: 0911 331330
www.wildwasser-nuernberg.de

Kinder- und Jugendnotdienst

Reutersbrunnenstr. 34, 90429 Nürnberg
Notruf-Hotline für Kinder, Eltern, Fachkräfte....
Telefon: 0911 2313333 (24 Stunden)

Bundesweit

Polizei

Telefon: 110

Kinder- und Jugendtelefon

Telefon: 0800 1110333

Elterntelefon

Telefon: 0800 1110550

Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch

Telefon: 0800 1110111 oder 0800 1110222

Weisser Ring

Bundesweiter Notruf für Opfer

Telefon: 116006

Impressum

Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V.

Vestnertorgraben 1

90408 Nürnberg

0911 36 77 9 0

0911 36 77 9 19

info@evkita-bayern.de

Konzeption und Entwurf: Christiane Leclaire, Fachberaterin bei evKITA

Text: Christiane Leclaire, Holger Warning (Kapitel 5.2 und „Übersicht Ebenen eines Kinderschutzkonzeptes“) und Petra Stöberer-Günther (Kapitel 1.2 und „Checkliste zum Kinderschutz“), Fachberatung bei evKITA

Unter Mitwirkung von Kolleg*innen aus dem Bereich der Fachberatung, der Pädagogischen Qualitätsbegleitung sowie der Fort-und Weiterbildung

Bearbeitung: Laura Azimi und Monika Brinkmüller, Referentinnen bei evKITA

Foto Titelseite: © pixabay/ 995645

Stand: März 2021

Überarbeitet von Team der Ev. Krippe Pustebblume Burghaslach im April 2023.

Ev. Krippe Pustebblume

Würzburger Str. 27

96152 Burghaslach